

**NIEDERSCHRIFT** der  
 öffentlichen / nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
 vom 12.10.2023, 18:00 Uhr,  
 unter dem Vorsitz von Michael Riedhart,  
 Ort: VZ Komma, großer Saal  
 12gr121023

**Anwesend sind:**

**Stimmberechtigte Personen**

Bürgermeister Michael Riedhart	ÖVP	
1. Bürgermeister-Stellv. Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Stadtrat Thomas Embacher	ÖVP	
Stadträtin Elisabeth Werlberger	ÖVP	
Gemeinderat Walter Altmann	ÖVP	
Gemeinderat Hubert Aufschnaiter	ÖVP	
Gemeinderat Andreas Deutsch	ÖVP	
Gemeinderat Sebastian Feiersinger, MA	ÖVP	
Gemeinderat Hubert Werlberger	ÖVP	
Stadtrat Christian Kovacevic	LHW	
Gemeinderätin Mag. Gabriele Madersbacher	LHW	
Gemeinderat Ing. Emil Dander	LHW	
Gemeinderat Dr. Herbert Pertl	LHW	
2. Bürgermeister-Stellv. Roland Ponholzer, MBA	WFW	
GR-Ersatzmitglied Gottfried Schneider, BEd	WFW	in Vertretung von GR Rieser
Gemeinderat Dr. Andreas Widschwenter	WFW	
Gemeinderätin Patricia Kofler	WFW	
Gemeinderätin Dipl.- Hdl. Iris Kahn	GRÜNE	
Gemeinderätin Mag. Özlem Harmanci	GRÜNE	
Gemeinderat Dr. Richard Linser	MFG	
Gemeinderat Christopher Lentsch	FWL	

**Stadtamt**

Mag. Philipp Ostermann-Binder	Stadtdirektor
Mag. Walter Hohenauer	Leiter Abt. Finanzen & Controlling
Ing. Melanie Partoll	Leiterin Stadtbauamt

**Schriftführerin**

Anita Schipflinger

**Abwesend sind:**

Gemeinderätin Astrid Rieser	WFW	entschuldigt
Dr. Johann Peter Egerbacher	Leiter Rechtsabteilung	entschuldigt

**TAGESORDNUNG:**

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Neuaufnahme Dringlichkeitsantrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 37, 635, .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Eissteinstraße
- 1.2. Neuaufnahme Dringlichkeitsantrag WFW auf Beratung und Beschlussfassung über die

Rückübertragung der Personalangelegenheiten in den Gemeinderat

- . Genehmigung der Tagesordnung
2. Protokollgenehmigung
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Referent\*innen
5. Bericht zu personellen Änderungen in den Ausschüssen
6. Antrag Verordnung über die Erklärung der KR Martin Pichler Straße bestehend aus Gst. 1060/1 und 1049/2 KG Wörgl-Kufstein zur Gemeindestraße
7. Antrag Verordnung über die Erklärung des Unteren Aubachweges bestehend aus Gst. 121/1 und 121/9 KG Wörgl-Rattenberg zur Gemeindestraße
8. Antrag Änderung ÖROK im Bereich des Gst.121/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Franz Grillparzer-Straße
9. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von TF der Gste. 258/2, 320/3, 320/1 und 319/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Albrechticestraße
10. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 320/1 und 319/2 sowie TFL der Gste. 320/3 und 258/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Albrechticestraße
11. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße
12. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße
13. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von TF der Gste. 386/1, 389/3 und 389/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Birkenweg
14. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 37, 635, .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Eissteinstraße
- 14.1. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gste. .139, 44/3, 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Eissteinstraße
15. Antrag Erlassung/Änderung Bebauungsplan und Änderung Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Gste. .20/1 und .20/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Wildschönauer Straße
16. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 265/5 und 265/7 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße
17. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich Gst. 182/12 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Mozartstraße
18. Antrag Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages wegen Änderung des Erschließungskostenfaktors
19. Antrag Änderung Öffnungszeiten Funcourt und Freizeitpark WAVE
20. Antrag Erlass einer Spielplatzverordnung für Wörgl
21. Antrag LHW, Anbringung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden
22. Antrag zur Umsetzung eines Radwegkonzeptes für die Stadt Wörgl
23. Antrag Umkehr Einbahn Bahnhofstraße zwischen Kreuzung Fritz Atzl-Straße und Kreuzung Josef Steinbacher-Straße
24. Zusatzantrag zur Verordnung Begegnungszone, Halten und Parken verboten
25. Antrag Halten und Parken verboten in der Michael Unterguggenberger-Straße

26. Antrag StR Kovacevic, geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Ladestraße
27. Antrag Grüne, Tempolimit 30 km/h für Abschnitt Brixentaler Straße/Adolf Pichler-Straße bis Kreuzung Brixentaler Straße/B171
28. Antrag Beschluss neuer Wohnungsvergaberichtlinien 2023
29. Antrag zur Änderung der Beförderungsbedingungen für die Benützung der Citybusse
30. Antrag FWL zur Unterstützung beim Kauf von Kinderfahrrädern
31. Anträge, Anfragen und Allfälliges
  - 31.1. Rückfrage GR Madersbacher zu TOP 11.)
  - 31.2. Antrag WFW, Anbringung einer Radarüberwachung (Radarkasten) am Peter Mitterhof-Weg
  - 31.3. Antrag Grüne auf Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ab dem ersten Tag der HW-Anmeldung in Wörgl
  - 31.4. Anfrage GR Kahn zu Gemeindebeitrag für Gemnova, Verkehrszeichen und öffentliches WC
  - 31.5. Anfrage Vzbgm Ponholzer zu Projekt ungarische Pflegekräfte im Seniorenheim Wörgl
  - 31.6. Anfrage GR Madersbacher, Streichung einer Wörgler Künstlerin von der Homepage "Heimat Wörgl"
  - 31.7. Antrag WFW auf Errichtung von Gassisackerl-Ständern samt Informationstafel über die bestehende Leinenpflicht am Fsicherfeld inkl. Stadtpark
  - 31.8. Antrag WFW auf Prüfung über Nachnutzung und Aussetzung jeglicher Aktivitäten zur Veräußerung, Verpachtung oder sonstiger Verwertung des Wave Areal
  - 31.9. Anfrage GR Kofler zu Umzäunung Fischerfeld
  - 31.10. Anfrage GR Kofler zu Bebauung Südtiroler Siedlung
  - 31.11. Anfrage GR Kofler zu Stadtratsprotokollen im Session
  - 31.12. Anfrage Vzbgm Ponholzer, Personal
  - 31.13. Anfrage StR Kovacevic, Strompreis
  - 31.14. Anfrage StR Kovacevic, Agenda 2030 Nachhaltigkeitsziele der Stadtgemeinde Wörgl
  - 31.15. Anfrage Vzbgm Ponholzer, Jahresabschluss Stadtwerke
  - 31.16. Stellungnahme GR Widschwenner, Distanzierung des Kinderhaus Miteinander bzgl. Artikel in Kronenzeit
  - 31.17. Anfrage GR-Ersatzmitglied Schneider, Vermietung von Lagerfläche

Der Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

## **X Beschlussfähigkeit gegeben.**

### **1. Zur Tagesordnung**

#### **Diskussion:**

Entschuldigt für die heutige Sitzung ist Frau GR<sup>in</sup> Astrid Rieser, sie wird von Herrn Gottfried Schneider vertreten. Dieser ist bereits angelobtes Gemeinderatsersatzmitglied.

### **1.1. Neuaufnahme Dringlichkeitsantrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 37, 635, .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Eissteinstraße**

#### **Diskussion:**

Der Vorsitzende ersucht um Aufnahme des Dringlichkeitsantrages Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 37, 635, .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Eissteinstraße auf die Tagesordnung.

In Folge lässt der Vorsitzende über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt dem Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 37, 635, .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Eissteinstraße die Dringlichkeit zu zuerkennen.**

**Aufgrund der Zuerkennung der Dringlichkeit wird der Antrag als TOP 14.), der Antrag Erlassung Bebauungsplan Eissteinstraße wird somit als TOP 14.1.) behandelt.**

**Abstimmung: Ja 16 Nein 4 Enthaltung 1 Befangen 0**

### **1.2. Neuaufnahme Dringlichkeitsantrag WFW auf Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Personalangelegenheiten in den Gemeinderat**

#### **Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer ersucht im Namen seiner Fraktion um Aufnahme des Dringlichkeitsantrages über die Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Personalangelegenheiten in den Gemeinderat unter Berücksichtigung sämtlicher Vor- und Nachteile, dies unter Ausschluss der Öffentlichkeit und anderer Personen (Amtsmitarbeiter, Sachverständige, usw.) außer den 21 Gemeindemandataren.

In Folge lässt der Vorsitzende über die Zuerkennung der Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt dem Antrag über die Beratung und Beschlussfassung über die Rückübertragung der Personalangelegenheiten in den Gemeinderat unter Berücksichtigung sämtlicher Vor- und Nachteile, dies unter Ausschluss der Öffentlichkeit und anderer Personen (Amtsmitarbeiter, Sachverständige, usw.) außer den 21 Gemeindemandataren die Dringlichkeit zu zuerkennen.**

**Abstimmung: Ja 10 Nein 11 Enthaltung 0 Befangen 0**

### **. Genehmigung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende lässt über die geänderte Tagesordnung abstimmen.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat genehmigt die geänderte Tagesordnung zur heutigen Sitzung.**

**Abstimmung: Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

## **2. Protokollgenehmigung**

#### **Diskussion:**

Da GR<sup>in</sup> Harmanci bei der Sitzung am 07.07.2023 nicht anwesend war, enthält sie sich ihrer Stimme bei der Abstimmung zur Protokollgenehmigung.

Auch Vzbgm Ponholzer enthält sich der Stimme und begründet dies mit der nicht ausreichenden Protokollierung unter TOP „Bericht des Bürgermeisters“. Er bittet die div. Aussagen des Bürgermeisters künftig detaillierter zu protokollieren.

### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt das Protokoll zur 11. Gemeinderatssitzung vom 07.07.2023 zu genehmigen.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 2 Befangen 0**

### **3. Bericht des Bürgermeisters**

#### **Diskussion:**

Zu nachstehenden Themen erfolgen Kurzberichte:

- **Bahnhofstraße / Begegnungszone / Stadtplatz**  
Derzeit sei man im Zeitplan und die Fertigstellung ist mit 15.12.23 avisiert. Bzgl. der geplanten Baumpflanzung in der 1. Nov-Woche muss auf Frost gewartet werden, um ein neuerliches Austreiben der Bäume zu verhindern. Die ersten Fahrradabstellflächen wurden geschaffen und der Brunnen am Stadtplatz wurde aktiviert. Im Rahmen einer kleinen Feier wurde mit den ausführenden Firmen auf die Fertigstellung des Stadtplatzes und die Inbetriebnahme des Brunnens vor Ort angestoßen.
- **Pflichtschulzentrum – Entsiegelung und Straßenumgestaltung M. Unterguggenberger-Straße**  
Dabei handelt es sich um ein großartiges Straßenbauliches Projekt. Die Parkplätze rund um die Turnhalle wurden begrünt und sind nun für Schüler\*innen und die Öffentlichkeit frei zugänglich. Auch hier können die Bäume erst nach dem ersten Frost gepflanzt werden und sind deshalb noch ausständig.
- **Bewegungspark**  
Dieser wird sehr gut angenommen und erfreut sich großer Beliebtheit. Die Geräte sind, wie alle Spiel- und Sportgeräte der Stadtgemeinde TÜV geprüft.
- **Eröffnung Heimatmuseum und Stadtarchiv**  
Im Zuge der Museumseröffnung wurde das Stadtarchiv sowie der Kulturraum präsentiert, welcher von den Vereinen sowie von der Öffentlichkeit angemietet werden kann. Sein Dank gilt dem neuen Vorstand des Heimatmuseumsvereins sowie dem Stadtbaumt für die großartige Projektumsetzung.
- **Ehrungsfeier am FR/06.10.2023 im Cineplexx**  
Bei der Ehrungsfeier wurden 10 verdiente Wörgler\*innen ausgezeichnet. Es wurden 7 Ehrenzeichen, 1 Ehrenring und 2 Ehrenbürgerschaften verliehen. Die Veranstaltung ist sehr gut angekommen und es gab viel positives Feedback. Zum Ende dieser Legislaturperiode ist eine weitere Ehrungsfeier geplant.
- **Budget 2024**  
Die Vorarbeiten zur Budgeterstellung erfolgen in enger Absprache mit der Finanzabteilung und unter Einbindung des Finanzreferenten. Aus den Ausschüssen sowie aus den Fachabteilungen sind die Budgetwünsche überwiegend bereits eingelangt. Die Auflegung des Budgetentwurf wird fristgerecht erfolgen.

- **Kameraüberwachung Bahnhofstraße / Innenstadtbereich usw.**  
In der Bahnhofstraße sowie im Innenstadtbereich, im Bereich der Pflichtschulen und des Stadtamtes soll eine Kameraüberwachung unter Berücksichtigung aller Datenschutzrechtlichen Bestimmungen installiert werden. Die Aufzeichnungen werden 72 Stunden gespeichert und nach Zeitablauf automatisch – bei keinen strafrechtlichen Vorkommnissen - gelöscht. Im Falle eines Strafdelikttes kann dieses Bildmaterial der Bundespolizei bzw. der ermittelnden Behörde zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten werden im Budget 2024 berücksichtigt. Die ersten Testkameras werden noch im November im unteren Bereich der Bahnhofstraße / Bereich Fussl installiert und sollen zum subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beitragen.
- **Bestellung eines Kulturkoordinators – über Details wird vom Kulturreferenten berichtet.**
- **Schulcampus**  
Zum Thema Schulcampus arbeitet man mit der Bildungsdirektion Tirol zusammen und ist in engem und regelmäßigem Austausch. Wörgl möchte in diesem Bereich eine Vorreiterrolle übernehmen und eine Campusentwicklung starten. Es soll ein zukunftsorientierter Schulcampus entwickelt und umgesetzt werden, wie es sie bereits in Vorarlberg gibt.
- **Autonomes Taxi – über Details wird die Referentin für Innovation, Nachhaltigkeit & öffentl. Verkehr berichten.**

zur Kenntnis genommen

#### 4. Berichte der Referent\*innen

##### Diskussion:

Zu nachstehenden Themen berichten die Referentinnen und Referenten:

##### Bericht der Referentin für Frauen – GR<sup>in</sup> Özlem Harmanci

- **Information über das bundesweite Projekt „Frauen gegen Gewalt“** der Bundesfachschule Wörgl. Im Zuge der Auftaktveranstaltung am FR/20.10. soll als Zeichen gegen Gewalt an Frauen ein Baum gepflanzt werden. Ein großer Dank gilt den Schüler\*innen der Schule als Initiator\*innen des Projektes.
- **Veranstaltungsankündigung:** Am DO/30.11. findet in der Zone im Rahmen der Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ eine Lesung von Frau Yvonne Widler aus ihrem Buch „Heimat bist du toter Töchter“ mit anschließender Gesprächsrunde statt.
- **Geplantes Projekt:** Regelmäßiger Frauen Stammtisch mit div. Vereinen und Interessierten zum Thema Geschlechterverhältnisse und Fragen der Gleichstellung. Vorhandene Probleme in Wörgl können aufgezeigt und Lösungen bzw. Ideen eingebracht werden.

##### Bericht des Referenten für Jugend, Familie & Integration - Vzbgm Kayahan Kaya

- **Stellungnahme zum Bericht der Tiroler Kronen Zeitung am 11.10.2023 bzgl. Private Kinderbetreuungseinrichtungen:**  
*„Vor etwa 3 Wochen habe ich mit der in dem Bericht namentlich erwähnten Leiterin telefoniert und ihr mitgeteilt, dass die Objektförderung erhöht wird. Das diese Forderung anschließend erneut in der Presse auftaucht und es so dargestellt wird, als hätte man nie darüber gesprochen überrascht mich. Private Kindereinrichtungen sind für Wörgl von großer Bedeutung, daher bemühen wir uns, sie bestmöglich zu unterstützen. Im nächsten Jahr werden wir voraussichtlich die Objektförderung (laut Vereinbarung Trägerförderung) pro Kind um 60 % erhöhen, obwohl dies in den letzten Jahren nicht geschehen ist. Die Vormittagsbetreuung in allen städtischen Kindergärten ist kostenlos. Ebenso werden 3-jährige Kinder mit Hauptwohnsitz in Wörgl, die private Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen, mit*

*52 Euro pro Kind unterstützt. Zudem haben wir heuer zusätzliche finanzielle Unterstützungen bereitgestellt und laufende Anträge unserer privaten Einrichtungen in verschiedenen Projekten im Rahmen unserer Möglichkeiten unterstützt.“*

#### Bericht des Referenten für Kultur – GR Sebastian Feiersinger

- **Eröffnung Heimatmuseums:** Gratulation an den Verein für die Projektumsetzung und Fertigstellung der Ausstellungen bis zur Eröffnung. Auch die „Lange Nacht der Museen“ war eine perfekt organisierte Veranstaltung.
- **Kulturraum:** Bestens ausgestatteter Raum, der für div. Veranstaltungen wie Seminare, Vorträge, Proben usw. genutzt werden kann. Er steht Vereinen, Institutionen, Firmen aber auch Privatpersonen zur Verfügung.
- **Bestellung von Andreas Winderl zum Kulturkoordinator** der Stadtgemeinde Wörgl. Die anfallenden Aufgaben werden von ihm im Rahmen seiner Tätigkeit beim Verein Komm!unity erledigt. Der Kulturreferent und der neue Kulturkoordinator stehen im engen Austausch. Das Aufgabengebiet beinhaltet Konzeption, Organisation, Weiterentwicklung von bestehenden und neuen Kulturformaten. Zudem soll Herr Winderl eine Anlaufstelle für Kulturschaffende jeglicher Bereiche sein.

#### Bericht der Referentin für Innovation, Nachhaltigkeit & öffentl. Verkehr / Personal – GR<sup>in</sup> Iris Kahn

##### Bereich Inno / Nachhaltigkeit / Verkehr

- **Autonomes Taxi - Virtuel Vehicle:** Hier ist der Ausschuss in engem Austausch mit der TU Graz bzgl. der Streckenführung. Die erfolgten Anregungen dazu wurden bereits eingearbeitet. Im nächsten Schritt wird eine Risikoanalyse für die vorgesehenen Straßenzüge erstellt. Der Projektstart ist mit Frühjahr 2024 geplant.
- **floMOBIL:** Gratulation an die Stadtwerke Wörgl, die im Bezirk Landeck 9 weitere floMOBIL-Standorte etabliert konnten. Da Wörgl bereits sehr lange 3 Standorte hat, wird die Frage nach weiteren Standorten aufgeworfen. Die vorhandenen Autos sind sehr gut gebucht und es besteht nach Auskunft der Stadtwerke die Gefahr, dass man aufgrund von Kapazitätsengpässen floMOBIL-Kundinnen/en verliert. Trotz politischem Bekenntnis zum Projektausbau spießt sich dieser derzeit an der Finanzierung. Daher sollte dieses Projekt ein Thema für das Budget 2024 sein. Sie sieht die Stadtgemeinde in der Verantwortung nachhaltigere Mobilität zu fördern, da ein Car-Sharing-Auto 15 PKW's ersetzt.
- **Citybusse:** Man ist in der Ausarbeitung einer neuen modernen Linienführung. Dies bedeutet: Die Hin- und Rückfahrstrecke sollen nach Möglichkeit ident sein und es sollen keine Schleifen mehr gefahren werden. Man benötigt ca. 25 weitere Bushaltestellen, einige bestehende können aufgelassen werden. Für die neuen Haltestellen sind Grundstücksablösen notwendig und alle Bushaltestellen sollen einheitlich gestaltet werden. Aufgrund des Volumens ist eine europaweite Ausschreibung notwendig. Ein besonderer Dank gilt Herrn Lukas Lüftner für die Einbringung seiner Expertise in die Streckenführung sowie das Erkennen von Gefahrenpotentialen.
- **Autofreier Tag:** Dank an das Organisationsteam rund um den Verein Komm!unity.
- **Freigarten:** Hier gibt es mit Viola Erb eine neue „Kümmerin“. Ein großer Dank gilt Frau Jutta Seethaler für die jahrelange ehrenamtliche Betreuung des Freigartens.
- **Photovoltaikanlage:** Hierzu erfolgte im Ausschuss eine Evaluierung auf welchen öffentlichen Gebäuden eine PV-Anlage möglich ist. Als erstes Projekt wird das Dach des Seniorenheims Wörgl bebaut.

##### Bereich Personal

#### **Statement zur Zurücklegung ihrer Funktion als Personalreferentin**

Vom Stadtamtsdirektor wurde sie stets zu aktuellen Vertragsänderungen bzw. Vorkommnissen, bei Versetzungsansuchen, Stundenaufstockungen, Pensionierungsansuchen usw. informiert. Sie ist aber zu dem Entschluss gekommen, es könne nicht ihre Aufgabe sein, von 370 Mitarbeiter\*innen die Dienstverträge zu kontrollieren. Sie betont nochmals, nicht nur die Tür des Stadtamtsdirektors, sondern auch die des Bürgermeisters sei jederzeit für sie offengestanden.

Sie hatte aber keine Möglichkeit zur Teilnahme am Personellen-Teil der Stadtratssitzung und konnte auch die Sitzungsprotokolle nicht einsehen. Aber gerade in diesen Sitzungen wurden Problemfälle erörtert, über die sie erst im nachhinein oder teilweise von den Betroffenen selbst informiert wurde. Vom Bürgermeister wurde sie in ihrer Funktion als Personalreferentin auch als Ansprechpartnerin bei kritischen Vorkommnissen genannt. Von vielen städtischen Mitarbeiter\*innen wurde die Möglichkeit „des sich anzuvertrauen“ wahrgenommen. Sie kann daher dem Bürgermeister nicht zustimmen, dass es keine Probleme gibt. Es gibt Probleme wie in vielen anderen Betrieben. Aber auch Fälle die weit darüber hinaus gehen. Sie bedauert, dass sie den Bürgermeister nicht dazu bewegen konnte, Gespräche mit der ZPV aufzunehmen, da gerade die ZPV in erster Linie für die Aufarbeitung der Konflikte zuständig wäre. Da sie in dieser Angelegenheit keine Lösung finden konnte, hat sie sich entschlossen diese sehr zeitintensiven, aber aussichtslose Tätigkeit zurückzulegen.

Zu den aktuellen Vorkommnissen bzgl. der Verletzung des Datenschutzes der Personalvertretung: Ob hier ein Verstoß vorliegt, wird ein Gericht entscheiden. Sie ersucht nicht zu vergessen, über den Inhalt der Pflegeprotokolle zu diskutieren. Hier sollte auch seitens der Stadtführung ein großes Interesse daran bestehen, eventuelle Missstände aufzuklären. Die Wörgler Bevölkerung muss die Sicherheit haben, dass ihren Angehörigen im Seniorenheim Wörgl die bestmögliche Pflege zu teil wird.

Dazu StADir. Ostermann-Binder: Es wird jetzt so dargestellt, auch aufgrund der Pressemeldungen, als wäre das Seniorenheim Wörgl eine der schlimmsten Einrichtungen überhaupt. Den Vorwürfen aus den Pflegedokumenten wurde selbstverständlich nachgegangen.

Auch die Themen, die eine Mitarbeiterin im Rahmen dieser Pflegedokumente aufbringen wollte, wurden selbstverständlich inhaltlich geprüft. Es gibt zu all diesen Angelegenheiten schriftliche Berichte. Festgehalten wird, dass diese Mitarbeiterin nicht berechtigt war, Pflegeberichte einzusehen, abzurufen und zu verschicken. Auch der Versand an den Stadtamtsdirektor war unzulässig, da es sich hierbei um höchst schützenswerte Daten von Bewohner\*innen handelt. Weder Ärzte noch Pflegepersonal dürfen diese Berichte grundlos einsehen. Es dürfen nur Daten von unmittelbar zu betreuenden Personen eingesehen werden. Es handelt sich hierbei um einen Verstoß gegen den Datenschutz.

Das Zugriffsthema wurden von einem spezialisierten Anwalt und einem Arbeitsjuristen geprüft und zusätzlich hat man sich auch an das Land Tirol gewandt. Von allen Seiten wurde bestätigt, dass es sich hier um eine Dienstpflichtverletzung handelt. Die Stadtgemeinde als Dienstgeber hat in diesem Fall zu handeln und Maßnahmen zu setzen. Die Entlassung der Mitarbeiterin wurde im Stadtrat beschlossen.

Weshalb die Unterlagen eingesehen wurde begründet eventuell darauf, darzustellen, dass im Seniorenheim Wörgl Mißstände herrschen. Dem ist nicht so. Bereits nach der medial aufbereiteten Diskussion bzgl. der Wäsche, erfolgte eine Überprüfung durch Experten des Landes Tirol. Der Bericht zu dieser Überprüfung war, wie auch alle letzten äußerst positiv.

Der Stadtamtsdirektor verwehrt sich explizit gegen etwaige Missstandsvorwürfe im Seniorenheim. Die Kolleginnen und Kollegen im Seniorenheim bemühen sich außerordentlich um die Belange der Bewohner\*innen und erbringen tagtäglich bestmöglich ihre Leistungen.

**zur Kenntnis genommen**

## **5. Bericht zu personellen Änderungen in den Ausschüssen**

### **Sachverhalt:**

Folgende Änderung wurden von den Fraktionen gemeldet:

#### **Liste Hedi Wechner**

##### **Ausschuss für Wohnen**

Anstelle von Frau Jasmin Oberhauser wird Herr Manfred Höck als Ersatzmitglied nominiert.

##### **Ausschuss für Senioren**

Anstelle von Frau Jasmin Oberhauser wird Herr Peter Lettenbichler als Ersatzmitglied nominiert.

**Freiheitliche Wörgler Liste****Ausschuss für Kultur**

Anstelle von Frau Silvia Thurner wird Herr Stephan Wurzenrainer als Vertrauensperson nominiert.

**Ausschuss für Wohnen**

Anstelle von Frau Silvia Thurner wird Frau Karin Hütter als Vertrauensperson nominiert.

**Wir für Wörgl.-Liste Roland Ponholzer****Ausschuss für Wirtschaft**

Anstelle von Frau Daniela Prevedel wird Frau Emine Navruz als Stimmberechtigtes Mitglied entsandt. Für Frau Emine Navruz war bisher Ersatzmitglied. Ihr folgt Herr Vzbgm Roland Ponholzer als Ersatzmitglied.

**Überprüfungsausschuss**

Anstelle von GR Andreas Widschwenter wird Frau GR<sup>in</sup> Patrica Kofler als Stimmberechtigtes Mitglied entsandt. GR Andreas Widschwenter übernimmt die Funktion des Ersatzmitgliedes.

Um Kenntnisnahme wird ersucht.

**zur Kenntnis genommen**

**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

**6. Antrag Verordnung über die Erklärung der KR Martin Pichler Straße bestehend aus Gst. 1060/1 und 1049/2 KG Wörgl-Kufstein zur Gemeindestraße****Sachverhalt:**

In der KR Martin Pichler-Straße wurden anlässlich der Errichtung der Kinderkrippe Grundstückänderungen am Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) vorgenommen. Zur Errichtung einer Haltebuch war die Übertragung eines Grundstreifens aus dem Grundstück .724 KG Wörgl-Kufstein notwendig.

Das Grundstück .724 wurde dazu neu vermessen und soll die Grundstückveränderung nachfolgend ins Grundbuch übernommen werden.

Um die erforderliche Grundübertragung ins öffentliche Gut nach den Bestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz durchführen zu können, ist eine Widmung der gesamten KR Martin Pichler-Straße zur Gemeindestraße erforderlich.

Die betroffenen Grundstücke 1060/1 und 1049/2 der KG Wörgl-Kufstein sind im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl grün gefärbelt dargestellt.

**Anlagen:**

Verordnung, Lageplan

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

Die Grundstücke 1060/1 und 1049/2 vorkommend in der EZ 189 KG Wörgl-Kufstein im gesamten Verlauf, bezeichnet als KR Martin Pichler-Straße, werden zur Gemeindestraße erklärt.

Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl – welcher einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet – grün eingefärbelt dargestellt.

**Keine Wortmeldung.****Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:**

**Die Grundstücke 1060/1 und 1049/2 vorkommend in der EZ 189 KG Wörgl-Kufstein im gesamten Verlauf, bezeichnet als KR Martin Pichler-Straße, werden zur Gemeindestraße erklärt. Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl – welcher einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet – grün eingefärbelt dargestellt.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

**7. Antrag Verordnung über die Erklärung des Unteren Aubachweges bestehend aus Gst. 121/1 und 121/9 KG Wörgl-Rattenberg zur Gemeindestraße**

**Sachverhalt:**

Der Untere Aubachweg wird in einem Teilbereich um eine Straßen- und Verkehrsfläche erweitert und ergibt sich daher eine neue Trassenführung. Durch die Neuvermessung des Gst. 121/9 KG Wörgl-Rattenberg kommt es zu einer Grundstücksveränderung, die noch ins Grundbuch übernommen werden muss.

Um die erforderliche Grundübertragung ins öffentliche Gut nach den Bestimmungen der §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz durchführen zu können, ist eine Widmung des gesamten Unteren Aubachweges zur Gemeindestraße erforderlich.

Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl grün gefärbelt dargestellt.

**Anlagen:**

Verordnung, Lageplan

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:

Die Grundstücke 121/1 und 129/9 vorkommend in der EZ 23 KG Wörgl-Rattenberg im gesamten Verlauf, bezeichnet als Unterer Aubachweg, werden zur Gemeindestraße erklärt.

Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet – grün eingefärbelt dargestellt.

**Diskussion:**

Auf die Frage von GR<sup>in</sup> Kahn, ob die neue Trassenführung aufgrund größerer Bauvorhaben notwendig sei, erklärt der Vorsitzende, dass aktuell in diesem Bereich nichts geplant sei.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989, i.d.F. 138/2019, wie folgt:**

**Die Grundstücke 121/1 und 129/9 vorkommend in der EZ 23 KG Wörgl-Rattenberg im gesamten Verlauf, bezeichnet als Unterer Aubachweg, werden zur Gemeindestraße erklärt.**

**Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan der Stadtgemeinde Wörgl – welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet – grün eingefärbelt dargestellt.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

**8. Antrag Änderung ÖROK im Bereich des Gst.121/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Franz**

**Grillparzer-Straße**

**Sachverhalt:**

Die Stadtgemeinde Wörgl strebt die Fortsetzung der Nordtangente nach Osten und die Realisierung einer zusätzlichen östlichen Anbindung an das hochrangige Straßennetz an. Zentrales Element der Verlängerung der Nordtangente ist daher ein großer Verteilerkreis, an dem die Nordtangente mit den Rampen der A12 Inntal Autobahn sowie einer Anbindung zur B178 Loferer Straße verknüpft wird und alle Fahrrelationen auf kurzem Weg abgewickelt werden können. Mit einer durchgehenden, sowohl im Westen als auch im Osten des Gemeindegebietes an das hochrangige Straßennetz angebotenen Nordtangente, soll langfristig eine Verlegung der B171 Tiroler Straße auf diese Route und in der Folge eine essentielle verkehrstechnische Beruhigung für das Stadtzentrum gelingen.

Voraussetzung für das im öffentlichen Interesse stehende Vorhaben ist insbesondere die Sicherung der für die Errichtung des großen Verteilerkreises erforderlichen Flächen im Bereich der Gp 121/1, KG Wörgl-Kufstein, durch die Stadtgemeinde Wörgl. Die Gp 121/1 ist Bestandteil der Verlassenschaft Bischofer. Der Ankauf der erforderlichen Flächen durch die Stadtgemeinde Wörgl setzt aus grundverkehrsrechtlichen Gründen eine Aufnahme der Gp 121/1 in den baulichen Entwicklungsbereich voraus. Aus fachlicher Sicht ist durch die bestehende Anbindung an der Bereich Franz Grillparzer-Straße und die von Verkehrsflächen umgebene Lage der Gp 121/1 grundsätzlich eine Eignung der Parzelle als Standort einer Sondernutzung für bauliche Anlagen (Photovoltaikanlage) gegeben.

Vorbehaltlich einer positiven Beurteilung in den noch einzuholenden Stellungnahmen von ASFINAG und BBA – Wasserwirtschaft wird die Aufnahme der rd. 8.211 m<sup>2</sup> umfassenden Gp 121/1, derzeit landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL), in den baulichen Entwicklungsbereich (zA, S 30, D1) lt. beiliegendem Änderungsplan raumplanerisch befürwortet.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 1.200,00 brutto	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Stellungnahme FC (13.09.2023):**

1/030-7289 (Einm. Beratungs- u. Planungskosten):  
 Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.  
 RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 30.08.2023, Zahl 2/2023 im Bereich des Gst. 121/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:

Die Aufnahme der rd. 8.211 m<sup>2</sup> umfassenden Gp 121/1, derzeit landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL), in den baulichen Entwicklungsbereich (zA, S 30, D1) lt. beiliegendem Änderungsplan:

Folgende Festlegungen werden für die in § 8 (4) des Verordnungstextes zu ergänzende Entwicklungssignatur mit dem Zähler 30 verankert:

Vorwiegend Sondernutzung  
mit erheblichen baulichen Anlagen

zA siehe VO-Text §4 (7)  
D1 überwiegend geringe Baudichte

Ergänzung §8 (4) des Verordnungstextes:

Zähler 30: Photovoltaikanlage, Schaffung geeigneter verkehrlicher  
Erschließung wird für Widmung vorausgesetzt

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Diskussion:**

Der Vorsitzende hält fest, dass dieser Antrag bereits im Gemeinderat behandelt wurde. Im Zuge des Auflageverfahrens formierte sich eine Bürgerinitiative, die glaubte ein Industriegebiet bzw. ein LKW-Abstellplatz mit Motel sei in Planung. Es wurde das Gespräch mit den Anrainern gesucht und man konnte die Bedenken ausräumen.

Lt. Stadtbaumeisterin Partoll muss der im Mai-Gemeinderat gefasste Beschluss von vormals vorwiegend gewerblicher Nutzung auf Sondernutzung Photovoltaik geändert werden. Sie verweist auf die notwendigen Schritte, um eine Photovoltaikanlage errichten zu können.

StR Kovacevic verweist darauf, dass ihm der Antrag bereits im Mai-Gemeinderat nicht gefallen habe, insbesondere die kryptische Beschreibung hinsichtlich der Fertigstellung der Nordtangente. Ihm erschließt sich nicht, weshalb man das Örtliche Raumordnungskonzept im Ausmaß dieser Fläche ändern muss, da für eine Auf- und Abfahrtsrampe sicher nicht eine Fläche von 8.200 m<sup>2</sup> notwendig sei. Er geht auf die negativen Stellungnahmen des Landes Tirol und des Baubezirksamtes und der daraus resultierenden Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses ein. Er stellt in Frage, ob die jetzige Festlegung der Sondernutzung „Photovoltaik mit erheblichen baulichen Anlagen“ vom Land Tirol die Zustimmung erhält. Da in der Stellungnahme des Landes maximal die Errichtung einer PV-Anlage befürwortet wird. Zudem erschließt sich ihm nicht, was wirklich mittel- bzw. langfristig auf diesem Grundstück geplant sei.

Lt. dem Vorsitzenden handelt es sich immer noch um das Originalprojekt der Nordtangente, welches einen riesigen Kreisverkehr beinhaltet, der sich über die gesamte Fläche erstreckt. Bereits vor Beschlussfassung im letzten Gemeinderat, hat man die Details mit dem Land Tirol, sprich mit der Abt. Raumordnung als auch mit dem zuständigen Referenten, abgeklärt. Trotz dieser Gespräche wurde nach nochmaliger Prüfung durch das Land Tirol – auch im Hinblick auf die Nordtangente – nun der Stempel „Sondernutzung PV-Anlage“ vorgegeben.

StR Kovacevic bezieht sich nochmals auf den Beschlussvorschlag, in dem von Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen die Rede ist. Für ihn widerspricht dies dem Schreiben des Landes Tirol. Weiters erschließt sich ihm nicht, weshalb für den Ankauf der Flächen - aus grundverkehrsrechtlichen Gründen – diese Fläche in den baulichen Entwicklungsbereich aufgenommen werden muss. Er thematisiert auch den Ankauf des Grundstückes durch die Stadtgemeinde.

Diesbezüglich verweist der Vorsitzenden auf einen zivilrechtlichen Vertrag, um in Folge diese Flächen zum Freilandpreis und nicht mit der zu beschließenden Widmung erwerben zu können. Für einen Kreisverkehr in dieser Größe mit Tiefbauanlagen sind „erhebliche bauliche Maßnahmen“ notwendig.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vom 30.08.2023, Zahl 2/2023 im Bereich des Gst. 121/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes vor:**

**Die Aufnahme der rd. 8.211 m<sup>2</sup> umfassenden Gp 121/1, derzeit landwirtschaftliche Freihaltefläche (FL), in den baulichen Entwicklungsbereich (zA, S 30, D1) lt. beiliegendem Änderungsplan:**

**Folgende Festlegungen werden für die in § 8 (4) des Verordnungstextes zu ergänzende Entwicklungssignatur mit dem Zähler 30 verankert:**

**Vorwiegend Sondernutzung  
mit erheblichen baulichen Anlagen**

**zA siehe VO-Text §4 (7)  
D1 überwiegend geringe Baudichte**

**Ergänzung §8 (4) des Verordnungstextes:**

**Zähler 30: Photovoltaikanlage, Schaffung geeigneter verkehrlicher  
Erschließung wird für Widmung vorausgesetzt**

**Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 16 Nein 3 Enthaltung 1 Befangen 0**

**9. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von TF der Gste. 258/2, 320/3, 320/1 und 319/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Albrechticestraße**

**Sachverhalt:**

Im Bereich der Gpn 320/1 und 319/2 sowie im Bereich von Teilflächen der Gpn 258/2 und 320/3, KG Wörgl-Kufstein, soll durch Umsetzung eines Grundeinteilungs- und Erschließungskonzeptes eine bauliche Nutzung ermöglicht werden. Die gegenständliche Teilfläche der Gp 258/2 (Eigentum Stadtgemeinde Wörgl), welche als Bestandteil eines in Folge der zukünftigen durchgängigen Erschließung nicht mehr erforderlichen Wendeplatzes konzipiert ist, soll dabei einem Bauplatz zugeschlagen werden. Während der überwiegende Teil des betreffenden Bauplatzes bereits als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen ist, befindet sich die gegenständliche Teilfläche der Gp 258/2 im Freiland gem. § 41 TROG 2022. Zur Herstellung einer einheitlichen

Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für den vorgesehenen Bauplatz ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen weiter die im Grundeinteilungs- und Erschließungsplan vorgesehenen Verkehrsflächen raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 26.7.2023  
 Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 8.8.2023

**Stellungnahme FC (23.08.2023):**

1/030-7289 (Einm. Beratungs- u. Planungskosten):  
 Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.  
 RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.7.2023, Zahl 531-2023-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Gste 258/2, 320/3, 320/1, 319/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 258/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein  
 rund 46 m<sup>2</sup> von  
 Freiland § 41  
 in  
 Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 319/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 10 m<sup>2</sup> von  
 Wohngebiet § 38 (1) in  
 Freiland § 41

weitere Grundstück 320/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 878 m<sup>2</sup> von  
 Wohngebiet § 38 (1) in  
 Freiland § 41

weitere Grundstück 320/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 402 m<sup>2</sup> von  
Wohngebiet § 38 (1) in  
Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege  
Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke

320/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 878 m<sup>2</sup>),  
319/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 10 m<sup>2</sup>),  
320/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 402 m<sup>2</sup>)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Keine Wortmeldung:**

Zur Abstimmung ist GR<sup>in</sup> Madesbacher im Sitzungssaal nicht anwesend.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.7.2023, Zahl 531-2023-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Gste 258/2, 320/3, 320/1, 319/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.**

#### **Umwidmung**

**Grundstück 258/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein  
rund 46 m<sup>2</sup> von  
Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)**

**weitere Grundstück 319/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

**rund 10 m<sup>2</sup> von  
Wohngebiet § 38 (1) in  
Freiland § 41**

**weitere Grundstück 320/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

**rund 878 m<sup>2</sup> von  
Wohngebiet § 38 (1) in  
Freiland § 41**

**weitere Grundstück 320/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

**rund 402 m<sup>2</sup> von  
Wohngebiet § 38 (1) in  
Freiland § 41**

**Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege  
Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke**

**320/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 878 m<sup>2</sup>),  
319/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 10 m<sup>2</sup>),  
320/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 402 m<sup>2</sup>)**

**Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und  
Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person  
oder Stelle abgegeben wird.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0**

**10. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 320/1 und 319/2 sowie TFL  
der Gste. 320/3 und 258/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Albrechticestraße**

**Sachverhalt:**

Im Bereich der Gpn 320/1 und 319/2 sowie im Bereich von Teilflächen der Gpn 258/2 und 320/3 soll durch Umsetzung eines Grundeinteilungs- und Erschließungskonzeptes eine bauliche Nutzung ermöglicht werden. Im Auftrag der Stadtgemeinde Wörgl erfolgt daher auf Basis des vorliegenden Teilungsplanes eine planungsrechtliche Neubearbeitung.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Albrechticestraße auf Gp 320/17 sowie ausgehend von der Neumarkter Straße und der Solothurner Straße auf Gp 258/2 hergestellt werden soll und die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

<b>Kosten gesamt</b>	<b>Folgekosten p.a.</b>	<b>im akt. VA budgetiert ? J/N</b>
€ 1.000,-- brutto	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 04.08.2023  
Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 04.08.2023

**Stellungnahme FC:**

Die anfallenden Kosten sind budgetär gedeckt.  
FC/HW – 21.8.2023

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 04.08.2023, Zahl 529, im Bereich der Gste. 320/1, 319/2 und TLF der Gste. 320/3 und 258/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **Diskussion:**

Auf den Hinweis des fehlenden Verkehrskonzeptes durch GR Dander wird vom Vorsitzenden darauf verwiesen, dass derzeit keine Bebauung geplant sein und sich der Verkehrsausschuss zu gegebener Zeit mit der Thematik befassen wird.

GR Lentsch begründet seine Enthaltung zum vorangehenden Antrag bzgl. der Flächenwidmung und des gegenständlichen Antrages mit dem Fehlen eines Verkehrskonzeptes.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 04.08.2023, Zahl 529, im Bereich der Gste. 320/1, 319/2 und TLF der Gste. 320/3 und 258/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0**

#### **11. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße**

##### **Sachverhalt:**

Das auf Gp 264/1, KG Wörgl-Kufstein, bestehende Wohn- und Geschäftshaus soll aufgestockt und durch einen westseitigen Zubau ergänzt werden. Das Erdgeschoß soll weiter für betriebliche Zwecke genutzt werden. Im 3. OG sind Betriebsinhaberwohnungen vorgesehen, im 1. und 2. OG sollen zusätzliche reguläre Wohnungen untergebracht werden. Die Gp 264/1 ist derzeit als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2022 ausgewiesen. Um die vorgesehene Schaffung zusätzlicher regulärer Wohnungen im 1. und 2. OG zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen Randflächen der Gp 264/1 für einen Ausbau der Brixentaler Straße raumordnungsrechtlich abgesichert werden.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Brutto € 1.200,00	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 21.8.2023  
 Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 21.8.2023

**Stellungnahme FC (23.08.2023):**

1/030-7289 (Einm. Beratungs- u. Planungskosten):  
 Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.  
 RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 21.8.2023, Zahl 531-2023-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung  
 Grundstück 264/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 1421 m<sup>2</sup>  
 von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
 in  
 Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27 sowie

alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m<sup>2</sup>  
 in  
 Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

1. und 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m<sup>2</sup>  
 in  
 Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie

ab 3. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m<sup>2</sup>  
 in  
 Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
 Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege  
 Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke  
 264/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 17 m<sup>2</sup>)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer hält fest, grundsätzlich nichts gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes zu haben. Allerdings hat er ein Problem mit der Vereinbarung, die mit der Antragstellerin abgeschlossene wurde. Diese ist seiner Ansicht nach weder juristisch noch inhaltlich korrekt formuliert. Er wird sich daher seiner Stimme enthalten.

Hinsichtlich der Wortmeldung von Vzbgm Ponholzer ersucht StR Kovacevic um Stellungnahme seitens des Amtes.

Solche zivilrechtlichen Vereinbarungen sind lt. dem Vorsitzenden nicht unüblich. Ergänzend dazu verweist der Stadtamtsdirektor auf die Ausarbeitung der Vereinbarung durch den Leiter der Rechtsabteilung und auf den gültigen Stadtratsbeschluss. Zumal dieses Übereinkommen mit der Antragstellerin unabhängig zur Flächenwidmung zu sehen sei.

GR Lentsch ist zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer anwesend.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 21.8.2023, Zahl 531-2023-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.**

**Umwidmung**

**Grundstück 264/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein**

**rund 1421 m<sup>2</sup>**

**von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**

**in**

**Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27**

**sowie**

**alle UG, EG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m<sup>2</sup>**

**in**

**Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**

**sowie**

**2. und 2.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m<sup>2</sup>**

**in**

**Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)**

**sowie**

**ab 3. OG (laut planlicher Darstellung) rund 1421 m<sup>2</sup>**

in

**Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)  
 Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege  
 Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke  
 264/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 17 m<sup>2</sup>)**

**Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 16 Nein 0 Enthaltung 4 Befangen 0**

**12. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich des Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Brixentaler Straße**

**Sachverhalt:**

Das auf Gp 264/1 bestehende Wohn- und Geschäftshaus soll aufgestockt und durch einen westseitigen Zubau ergänzt werden. Zur Schaffung einer klaren raumplanungsrechtlichen Grundlage erfolgt im Auftrag der Stadtgemeinde Wörgl in Orientierung an einem im Abstimmungsprozess befindlichen Projektentwurf eine planungsrechtliche Neubearbeitung der Gp 264/1.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die Brixentaler Straße auf Gp 1067/1 gegeben ist und die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bebauungsplanes gegeben.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

<b>Kosten gesamt</b>	<b>Folgekosten p.a.</b>	<b>im akt. VA budgetiert ? J/N</b>
€ 1.000,-- brutto	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 25.09.2023  
 Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 25.09.2023

**Stellungnahme FC:**

Die anfallenden Kosten sind budgetär gedeckt.  
 FC/HW-18.8.2023

**Beschlussvorschlag für GR121023:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.09.2023, Zahl 493, im Bereich des Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Keine Wortmeldung:**

GR Lentsch ist zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer anwesend.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.09.2023, Zahl 493, im Bereich des Gst. 264/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 4 Befangen 0

**13. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich von TF der Gste. 386/1, 389/3 und 389/1 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Birkenweg**

**Sachverhalt:**

Nach Verlegung des im Südwesten der Gp 386/1, KG Wörgl-Kufstein, befindlichen Spielplatzes und Bildung eines Bauplatzes unter Abtrennung einer als Bushaltestelle genutzten Randfläche wird eine bauliche Nutzung des Bereiches angestrebt. Während der Großteil des in Verlängerung der östlich anschließenden Grundgrenzen neu zu bildenden Bauplatzes bereits als Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022 ausgewiesen ist, sind Randstreifen im Norden und Westen als Sonderfläche Grünzug gem. § 43 Abs. 1 lit. b TROG 2022 bzw. Freiland gem. § 41 TROG 2022 ausgewiesen. Zur Herstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022 für den vorgesehenen Bauplatz ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen Flächen im Bereich des Birkenweges entsprechend der Bestandsnutzung und Ausbauplanung (Errichtung Gehweg) als Freiland gem. § 41 TROG 2022 ausgewiesen bzw. als geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2022 festgelegt werden.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 1.200,00 brutto	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 26.09.2023

Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 26.09.2023

**Stellungnahme FC:**

1/030-7289 (Beratungs- u. Planungskosten) – Mittel ausreichend vorhanden

HW-FC 6.9.2023

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.09.2023, Zahl 531-2023-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Gste. 386/1, 389/1 und 389/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück 386/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 43 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Grünzug

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 31 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 2 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Grünzug

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 389/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 94 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Grünzug

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 389/3 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 124 m<sup>2</sup>

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung

Erläuterung: Grünzug

in

Freiland § 41

Festlegungen des Verlaufs geplanter Straßen und Verkehrswege

Geplante örtliche Straße § 53.1 im Bereich der Grundstücke  
389/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein (rund 351 m<sup>2</sup>)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird

**Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Kahn erkundigt sich, ob für den neuen Spielplatzstandort bereits der Pachtvertrag vorliegt. Lt. Stadtbaumeisterin Partoll ist der, vom Verpächter unterzeichnete Pachtvertrag am 25.09.23 im Stadtbauamt eingelangt.

StR Kovacevic gratuliert dem Bauamt zur Bewerkstelligung der begleitenden Maßnahmen zur Flächenwidmung. Er erkundigt sich, ob im Zuge der Verhandlungen auch die Verknüpfung des Radwegenetzes angesprochen wurde.

Lt dem Vorsitzende wurde dies durchaus thematisiert. Allerdings ist man zu der Erkenntnis gekommen, die Bestandsstrecke an der Brixentaler Straße könne entsprechend aufgewertet werden. Der Vorsitzende zeigt sich zufrieden über die Möglichkeit des geplanten Gehsteigprojektes sowie der Verlegung des Spielplatzes und der vertretbaren Ablöse für die Bushaltestelle.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.09.2023, Zahl 531-2023-00009, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich von TF der Gste. 386/1, 389/1 und 389/3 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) vor.**

**Umwidmung**

**Grundstück 386/1 KG 83020 Wörgl-Kufstein  
rund 43 m<sup>2</sup>**

**von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung**

**Erläuterung: Grünzug**

**in**

**Wohngebiet § 38 (1)**

**sowie**

**rund 31 m<sup>2</sup>**

**von Freiland § 41**

**in**

**Wohngebiet § 38 (1)**

**sowie**

**rund 2 m<sup>2</sup>**

**von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung**

**Erläuterung: Grünzug**



€ 1.200,00	N	J
------------	---	---

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

### **Anlagen:**

Verordnungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 26.09.2023  
Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 04.10.2023

### **Stellungnahme FC (04.10.2023):**

1/030-7289 (Einm. Beratungs- u. Planungskosten):  
Es stehen noch ausreichend Mittel zur Verfügung.  
RR

### **Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.09.2023, Zahl 531-2023-00008, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 37, 635, .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg)**Fehler! Textmarke nicht definiert.Fehler! Textmarke nicht definiert.** vor.

### **Umwidmung**

Grundstück **.139 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**  
rund 5 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **37 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**  
rund 11 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

weitere Grundstück **44/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**  
rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41  
in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **635 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**  
rund 4 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)  
in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Diskussion:**

GR Widschwenter erkundigt sich im Namen eines Anrainers nach der Situierung der Penthouse-Wohnungen und hält fest, dass bei zwei der drei Baukörper auf Wunsch der Stadtgemeinde die Penthouse-Wohnungen gestrichen und die Gebäude dadurch niedriger wurden. Für den besagten Anrainer stellt sich die Frage, weshalb gerade auf dem 3. Gebäudekörper die Wohnung verbleibt. Seitens GR Widschwenter wird festgehalten, dass er dieses Bauprojekt positiv und wertvoll für Wörgl sieht.

Der Vorsitzende bestätigt, dass bei der ursprünglichen Planung bei allen Baukörpern 3 Geschosse vorgesehen waren. Aufgrund der Stellungnahme der Raumplanung wurde gemeinsam mit der Stadtbaumeisterin die Projektierung auf 2 Vollgeschosse, sowie bei einem Baukörper mit Dachgeschoss, konzipiert. Bzgl der Bedenken des Anrainers, verweist der Vorsitzende auf die Möglichkeit der Stellungnahme im Auflageverfahren zum Flächenwidmungs- bzw. zum Bebauungsplan.

GR<sup>in</sup> Kofler gibt zu bedenken, dass im Nahbereich dieses Bauprojektes sich hauptsächlich Einfamilienhäuser bzw. Gebäude mit zwei Geschossen befinden. Sie spricht sich gegen das 3. Geschoss aus. Ihrem Informationsstand nach sind auch die Anrainer mit dieser Bebauungshöhe nicht einverstanden. Sie vertritt die Meinung, obwohl Wohnraumschaffung wichtig sei, sollte auf die umliegende Bebauung geachtet werden.

Der Vorsitzende widerspricht der von GR<sup>in</sup> Kofler angeführten Bebauung und verweist darauf, dass in diesem Bereich auch Wohnanlagen mit mehreren Geschossen sich befinden. Als Gemeinde hat man sich an der Umlandbebauung zu orientieren.

StR Kovacevic erkundigt sich, ob den unmittelbaren Anrainern das Projekt vorgestellt wurde. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass dies nach der Beschlussfassung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes erfolgen wird.

GR Widschwenter informiert über ein Gespräch des Bauträgers und Planers mit dem besagten Anrainer.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von der PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 26.09.2023, Zahl 531-2023-00008, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 37, 635, .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Fehler! Textmarke nicht definiert. Fehler! Textmarke nicht definiert. vor.**

#### **Umwidmung**

**Grundstück .139 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

**rund 5 m<sup>2</sup> von Freiland § 41**

**in**

**Wohngebiet § 38 (1)**

**weitere Grundstück 37 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

**rund 11 m<sup>2</sup> von Wohngebiet § 38 (1)**

**in**

**Freiland § 41**

**weitere Grundstück 44/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

**rund 2 m<sup>2</sup> von Freiland § 41**

in  
Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 635 KG 83021 Wörgl-Rattenberg  
rund 4 m<sup>2</sup>  
von Wohngebiet § 38 (1)

in  
Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 1 Enthaltung 3 Befangen 0

**14.1. Antrag Erlassung Bebauungsplan im Bereich Gste. .139, 44/3, 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) Eissteinstraße**

**Sachverhalt:**

Die bereits bebauten Grundstücke .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) sollen einer gemeinsamen Entwicklung zu Wohnzwecken zugeführt werden.

Die vorliegende Planung des Büros PLAN ALP ZT GmbH vom 07.09.2023 weist 3 getrennte Baukörper mit jeweils 8, 9 und 10 Wohneinheiten auf.

Die Flächenausweisung für eine Spielfläche, eine unterirdische Tiefgarage und oberirdische Besucherstellplätze sind in den Unterlagen ersichtlich.

Die Gebäude sollen teilweise zum Verkauf und teilweise zur Miete angeboten werden.

Die umliegende Bebauung ist von bäuerlichen Strukturen und optischen Gestaltungselementen geprägt, daher erscheint die Fassadengestaltung in Holzoptik schlüssig.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 1.000,00 brutto	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 28.09.2023  
Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 28.09.2023

**Stellungnahme FC (13.09.2023):**

1/030-7289 (Einm. Beratungs- u. Planungskosten):  
Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.  
RR

**Beschlussvorschlag GR121023:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.09.2023, Zahl 526 im Bereich der Gste. .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Diskussion:**

GR<sup>n</sup> Harmanci erkundigt sich, ob der Stadtgemeinde ein Vergaberecht für die Mietwohnungen eingeräumt wurde. Dies verneint der Vorsitzende. Er informiert über die Einräumung eines Durchwegungsrechts in Form eines oberirdischen Servituts für Fußgänger und Radfahrer. Zudem gibt es bei einer Neuerschließung von weiteren Flächen, ein Servitut unterirdisch, für die Durchfahung bzw. Erschließung über die Tiefgarage des Projektes.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 28.09.2023, Zahl 526 im Bereich der Gste. .139, 44/3 und 44/4 (KG 83021 Wörgl-Rattenberg) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 17 Nein 2 Enthaltung 2 Befangen 0**

**15. Antrag Erlassung/Änderung Bebauungsplan und Änderung Ergänzender Bebauungsplan im Bereich der Gste. .20/1 und .20/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Wildschönauer Straße**

**Sachverhalt:**

Der zwischen den Gebäuden Wildschönauer Straße 17 (Bp .20/1) und 19 (Bp .20/2) bestehende rd. 2 m breite Freiraum soll durch einen nach Auskunft des Bauamtes unter den Nachbarn abgestimmten Zubau zum auf Bp .20/2 bestehenden Objekt (insbes. zur Unterbringung eines Lifts zur barrierefreien Erschließung) geschlossen werden. Der konzipierte Zubau widerspricht dem für die Bp .20/2 rechtskräftigen Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan in Hinblick auf die Festlegungen zur Bauhöhe und zur maximalen Gebäudesituierung. Der für die Bp .20/1 die besondere Bauweise verankernde Allgemeine Bebauungsplan ist mit 31.12.2015 außer Kraft getreten. Um das unter den Nachbarn und mit der Stadtgemeinde abgestimmte Vorhaben zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage zu schaffen, wird in Orientierung am Projektentwurf der rechtskräftige Bebauungsplan und Ergänzenden Bebauungsplan für die Bp .20/2 geändert und ein Bebauungsplan mit Verankerung der besonderen Bauweise für die die Bp .20/1 erlassen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung des Planungsgebietes des Bebauungsplanes bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes gegeben. Die vorgesehene Änderung eines Bebauungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
1.000,00 brutto	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 11.09.2023  
 Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 11.09.2023

**Stellungnahme FC (12.09.2023):**

1/030-7289 (Einm. Beratungs- u. Planungskosten):  
 Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.  
 RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes und der Änderung eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.09.2023, Zahl 527 im Bereich der Gste. .20/1 und .20/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung/Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Erlassung/Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Keine Wortmeldung**

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes und der Änderung eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.09.2023, Zahl 527 im Bereich der Gste. .20/1 und .20/2 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung/Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes und Erlassung/Änderung des Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und**

**Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

**16. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich der Gste. 265/5 und 265/7 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Prof. Schunbach-Straße**

**Sachverhalt:**

Im Bereich der Gpn 265/5 und 265/7 ist nach Vereinigung der Grundparzellen die Errichtung einer Wohnanlage mit 29 Einheiten geplant. Das Projektkonzept sieht die Schaffung leistbaren Wohnraumes vor. Der Stadtgemeinde werden seitens des Projektwerbers umfangreiche Vergaberechte eingeräumt. Um unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaus der angrenzenden Verkehrsfläche eine klare rechtliche Grundlage für das mit der Gemeinde grundsätzlich abgestimmte Vorhaben zu schaffen, wurde in Orientierung am vorgelegten Projektentwurf der Bebauungsplan Nr. 497 – Prof. Schunbach-Straße 2, 2a für die Gpn 265/5 und 265/7 erlassen.

Nachdem seitens des Planers zwischenzeitlich die Baumassenermittlung korrigiert werden musste (Loggien und Nebengebäude blieben in ursprünglicher Ermittlung fälschlicherweise unberücksichtigt), widerspricht der Projektentwurf der im Bebauungsplan verankerten höchstzulässigen Baumassendichte. Um das mit der Stadtgemeinde abgestimmte und aus ortsplanerischer Sicht vertretbare Vorhaben zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan in Hinblick auf die höchstzulässige Baumassendichte geändert.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 1.000,-- brutto	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 25.09.2023  
 Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 25.09.2023

**Stellungnahme FC (27.09.2023):**

1/030-7289 (Einm. Beratungs- u. Planungskosten):  
 Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.  
 RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes vom 25.09.2023, Zahl 530 im Bereich der Gste. 265/5 und 265/7 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Diskussion:**

Von Stadtbaumeisterin Partoll wird festgehalten, dass die Korrektur bzw. die Erhöhung der Baumassendichte keine Auswirkung auf die Nutzfläche habe und sich diese nicht ändert.

Auf die Bitte von StR Kovacevic bei Anträgen, die bereits behandelt wurden und neuerlich einer Beschlussfassung zu geführt werden müssen, in der Beratungsfolge bzw. im Sachverhalt auch darauf zu verweisen, hält StADir. Ostermann-Binder fest, dass ein neuer Antrag rechtlich notwendig sei, da das 1. Verfahren bereits abgeschlossen ist. Es handelt sich formal nun um ein neues Verfahren.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes vom 25.09.2023, Zahl 530 im Bereich der Gste. 265/5 und 265/7 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**17. Antrag Änderung Bebauungsplan im Bereich Gst. 182/12 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) Mozartstraße**

**Sachverhalt:**

Vom Eigentümer des Top 11 der auf Gp 182/12 befindlichen Wohnanlage wird beabsichtigt, das bestehende Schutzdach der südwestseitigen Dachterrasse durch eine von Stützen getragene Terrassenüberdachung zu erweitern. Das Vorhaben widerspricht im betreffenden Bereich den Bauhöhenbeschränkungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes. Um das mit der Stadtgemeinde und den Miteigentümern abgestimmte Vorhaben zu ermöglichen, wird der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der geplanten Terrassenüberdachung geändert. Die Neuverankerung der Straßenfluchtlinie erfolgt unter Bezugnahme auf die straßenseitig bestehenden Nebenanlagen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes gegeben. Die vorgesehene Änderung eines Bebauungsplanes entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 1.000,00 brutto	N	J

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Bebauungsplan PLAN ALP ZT GmbH vom 20.7.2023

Erläuterungsbericht PLAN ALP ZT GmbH vom 20.7.2023

**Stellungnahme FC (11.08.2023):**

1/030-7289 (Einm. Beratungs- u. Planungskosten)

Es stehen noch ausreichend Mittel zur Verfügung.

RR

**Beschlussvorschlag:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes vom 20.7.2023, Zahl 528 im Bereich des Gst. 182/12 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Keine Wortmeldung**

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma PLAN ALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes vom 20.7.2023, Zahl 528 im Bereich des Gst. 182/12 (KG 83020 Wörgl-Kufstein) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung der Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.**

**Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.**

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**18. Antrag Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages wegen Änderung des Erschließungskostenfaktors**

**Sachverhalt:**

Mit Verordnung der Stadtgemeinde Wörgl vom 19.12.2022 wurde der Erschließungsbeitragssatz zuletzt auf 7 % erhöht. Diese Erhöhung ist seit 19.12.2022 wirksam und wird laufend angewendet.

Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 11. April 2023 wurde der Erschließungskostenfaktor für alle Gemeinden Tirols neu festgelegt und gleichzeitig verfügt, dass der alte Erschließungskostenfaktor mit 1.1.2024 außer Kraft tritt.

Die Stadtgemeinde Wörgl ist daher gefordert, die bestehende Verordnung dem neuen Erschließungskostenfaktor des Landes anzupassen.

Die dem Antrag beiliegende Verordnung neu berücksichtigt den geänderten Erschließungskostenfaktor des Landes. Gleichzeitig ist aber auch der Erschließungsbeitragssatz der Gemeinde festzulegen. Bei Beibehaltung des seit 19.12.2022 geltenden Beitragssatzes von 7 % und Basis € 13,65 ergibt sich eine Erhöhung der Erschließungskosten um 28 % gegenüber der derzeitigen

Vorschreibung auf € 17,50. Bei Anwendung eines Beitragssatzes von 6 % ergibt sich eine Erhöhung um 10 % auf € 15,00.

Es soll daher auch festgelegt werden welcher Beitragssatz für die Verordnung festgelegt wird.

**Anlagen:**

Verordnungstext, Verordnung der Landesregierung über den Erschließungskostenfaktor

**Beschlussvorschlag GR121023:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes auf 6 v.H. gemäß dem beiliegenden Verordnungstext, wobei der mit Verordnung der Landesregierung vom 11.4.2023, LGBl.Nr. 35/2023, neu festgelegte Erschließungskostenfaktor zugrunde zu legen ist.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Stadtgemeinde Wörgl vom 19. Dezember 2022 außer Kraft.

**Keine Wortmeldung:**

Zur Abstimmung ist StR Embacher im Sitzungszimmer nicht anwesend.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes auf 6 v.H. gemäß dem beiliegenden Verordnungstext, wobei der mit Verordnung der Landesregierung vom 11.4.2023, LGBl.Nr. 35/2023, neu festgelegte Erschließungskostenfaktor zugrunde zu legen ist.**

**Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Stadtgemeinde Wörgl vom 19. Dezember 2022 außer Kraft.**

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

**19. Antrag Änderung Öffnungszeiten Funcourt und Freizeitpark WAVE**

**Sachverhalt:**

Die derzeitige Regelung der Öffnungszeiten beim Funcourt und Freizeitpark WAVE soll genauer definiert und angepasst werden:

**Regelung Funcourt:**

Derzeit lt. STR Mai 2023: ganzjährig Montag bis Samstag von 15:00 bis 20:00 Uhr, jedoch haben Schulen, Nachmittagsbetreuung und angemeldete Vereine Vorrang.

In den Sommerferien wurde per Weisung die Öffnungszeit Montag bis Samstag auf 10:00 bis 20:00 Uhr geändert.

**Künftig:**

Generell: bei Schulunterricht, Nachmittagsbetreuung oder angemeldete Vereine kein Publikumsverkehr

Montag bis Freitag von 15:00 bis 20:00 Uhr

Samstag von 10:00 bis 20:00 Uhr

an Feiertagen geschlossen

Während der Sommerferien gilt die Samstagsregelung an allen Wochentagen (Montag bis Samstag von 10:00 bis 20:00 Uhr)

Die Anlage bleibt wie beim Freizeitpark WAVE im Winterhalbjahr geschlossen (kein Winterdienst)

**Regelung Freizeitpark WAVE:**

Derzeitige Regelung wird beibehalten:

Montag bis Sonntag von 9:00 bis 21:00 Uhr, geöffnet im Sommerhalbjahr 1.April bis 31.Oktober

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt folgende Öffnungszeiten:

### **Regelung Funcourt:**

Generell: bei Schulunterricht, Nachmittagsbetreuung oder angemeldete Vereine kein Publikumsverkehr

Montag bis Freitag von 15:00 bis 20:00 Uhr

Samstag von 10:00 bis 20:00 Uhr

an Sonn- und Feiertagen geschlossen

Während der Sommerferien gilt die Samstagsregelung an allen Wochentagen (Montag bis Samstag von 10:00 bis 20:00 Uhr)

Die Anlage ist im Sommerhalbjahr (1.April bis 31.Oktober) geöffnet und bleibt im Winterhalbjahr geschlossen (kein Winterdienst).

### **Regelung Freizeitpark WAVE:**

Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag von 9:00 bis 21:00 Uhr

Die Anlage ist im Sommerhalbjahr (1.April bis 31.Oktober) geöffnet und bleibt im Winterhalbjahr geschlossen (kein Winterdienst).

### **Diskussion:**

GR Lentsch wirft die Frage auf, weshalb gerade an Sonn- und Feiertagen der Fun-Court geschlossen bleibt, obwohl gerade an diesen Tagen, dieser von Familien genutzt werden könnte. Dazu verweist der Vorsitzende auf die Situierung des Fun-Courts im Stadtzentrum und auf das erhöhte Lärmaufkommen. Zudem sind andere Sportstätten wie z.B. der Wave-Freizeitpark oder der Bewegungspark auch an Sonn- und Feiertagen frei zugänglich.

Für GR<sup>in</sup> Kofler wäre es ein Zeichen an die Jugendlichen, wenn zumindest ab Mittag bis 17.00 / 18.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen geöffnet wäre. Zudem regt sie an, die Öffnungszeiten nicht nur auf das Sommerhalbjahr zu beschränken, sondern diese witterungsabhängig von 01. März bis 30. November auszudehnen.

StR Embacher zeigt sich diesbezüglich gesprächsbereit. Er verweist hier auf die Betreuung des Funcourts durch die Schulwarte und gibt zu bedenken, dass gerade im März bereits ein erhöhtes Arbeitsaufkommen durch die notwendigen Frühjahrsarbeiten im und rund um das Schulgelände bestehen. Er wird sich mit der Facility-Abteilung des Amtes besprechen und die Thematik im nächsten Sportausschuss nochmals ansprechen.

Der Vorsitzende ersucht um Zustimmung zum Antrag, da es sich um eine Verbesserung der Öffnungszeiten handelt. Sollte die Betreuung der Anlagen gesichert sein, spricht auch für ihn nichts gegen eine weitere Ausdehnung der Öffnungszeiten und eine neuerliche Beschlussfassung dahingehend.

Auch StR Kovacevic spricht sich für die Ausdehnung der Öffnungszeiten aus. Er verweist darauf, dass seine Fraktion bereits bei der Beschlussfassung zu den Öffnungszeiten von Spielplätzen und Freizeitanlagen angemerkt hat, dass eine Schließung dieser in den Sommermonaten um 20.00 Uhr zu früh sei. Seine Fraktion wird daher dem Antrag nicht zustimmen. Kritisch äußert er sich dahingehend, dass im heurigen Frühjahr der Wave-Freizeitpark erst ab Mai zugänglich war.

### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt folgende Öffnungszeiten:**

**Regelung Funcourt:**

**Generell: bei Schulunterricht, Nachmittagsbetreuung oder angemeldete Vereine kein Publikumsverkehr**

**Montag bis Freitag von 15:00 bis 20:00 Uhr**

**Samstag von 10:00 bis 20:00 Uhr**

**an Sonn- und Feiertagen geschlossen**

**Während der Sommerferien gilt die Samstagsregelung an allen Wochentagen (Montag bis Samstag von 10:00 bis 20:00 Uhr)**

**Die Anlage ist im Sommerhalbjahr (1.April bis 31.Oktober) geöffnet und bleibt im Winterhalbjahr geschlossen (kein Winterdienst).**

**Regelung Freizeitpark WAVE:**

**Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag von 9:00 bis 21:00 Uhr**

**Die Anlage ist im Sommerhalbjahr (1.April bis 31.Oktober) geöffnet und bleibt im Winterhalbjahr geschlossen (kein Winterdienst).**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 16 Nein 1 Enthaltung 4 Befangen 0**

**20. Antrag Erlass einer Spielplatzverordnung für Wörgl**

**Sachverhalt:**

Es wird beabsichtigt für die Stadtgemeinde Wörgl eine Spielplatzverordnung zu erlassen, welche das Ausmaß und die Ausgestaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Spielplätze bei Wohnanlagen definiert und rechtlich sichert.

Dabei wurde von Seiten des Stadtbauamtes ein Entwurf entwickelt, in dem die Ausgestaltung mit Spielgeräten auf Basis eines Punktesystem bewertet wird.

Der Ausstattungskatalog orientiert sich an der Höhe der Ausgleichsabgabe für Spielplätze vom Land Tirol und bewertet vergleichsweise Spielgeräte anhand eines Punktesystems.

Der Entwurf liegt derzeit zur Stellungnahme und rechtlichen Bewertung beim Land Tirol auf.

**Anlagen:**

Verordnung Kinderspielplatz Wohnanlagen\_20230918

Entscheidungshilfe Beispiele Ausstattungsvarianten\_Kinderspielplatz Wohnanlagen\_20230918

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gem. § 27 Abs. 2 TBO 2022 die „Verordnung zur Errichtung von Kinderspielplätzen bei Wohnanlagen“ wie aus der Anlage ersichtlich.

**Diskussion:**

Stadtbauameisterin Partoll erläutert kurz den Sachverhalt und geht auf einige Eckdaten der Verordnung ein.

Während dieser Ausführungen übergibt der Vorsitzende um 19.37 Uhr kurzzeitig den Vorsitz an Vzbgm Kaya und verlässt das Sitzungszimmer.

GR<sup>in</sup> Madersbacher verweist auf den Sachverhalt, in dem auf eine Prüfung des Verordnungsentwurfes durch das Land Tirol verwiesen wird. Ihrer Ansicht nach sollte die Stellungnahme des Landes abgewartet werden und erst dann eine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Der Vorsitzende übernimmt um 19.40 Uhr wieder den Vorsitz.

Zur Vorprüfung des Verordnungsentwurfes durch das Land Tirol erklärt StADir. Ostermann-Binder, dass es sich hierbei um einen üblichen Verwaltungsprozess handelt.

GR<sup>in</sup> Kofler regt an, kreative Lösungen für Spielplätze außerhalb der Vorgaben in das Punktesystem aufzunehmen.

Grundsätzlich begrüßt GR<sup>in</sup> Harmanci diese Verordnung und bedankt sich beim Stadtbauamt für die Ausarbeitung dieser. Allerdings fehlt ihr in der Verordnung eine sogenannte „Strafbestimmung“ bzw. Konsequenz, sollten Vorgaben nicht eingehalten werden.

Auch von Vzbgm Ponholzer wird die Spielplatzverordnung begrüßt. Da er keinen Zeitdruck ortet, pflichtet er GR<sup>in</sup> Madersbacher bei, erst nach Vorliegen der Stellungnahme durch das Land Tirol diese Verordnung zu beschließen. Sollten etwaige Änderungen vorzunehmen sein, könnten diese eingearbeitet werden.

StADir. Ostermann-Binder verweist auf das Verwaltungsverfahren, in dem Verordnungsentwürfe zur Vorprüfung an das Land übermittelt werden. Zudem sind Verordnungen – trotz Vorprüfung - immer nochmals nach der Beschlussfassung dem Land Tirol vorzulegen. Sollte nach der Beschlussfassung eine Abänderung der Verordnung durch das Land Tirol gewünscht werden, ist eine neuerliche Beschlussfassung herbeizuführen.

Zu der von GR<sup>in</sup> Harmanci aufgeworfenen Frage nach den Konsequenzen bei Nichteinhaltung, verweist der StADir. auf die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt gem. § 27 Abs. 2 TBO 2022 die „Verordnung zur Errichtung von Kinderspielplätzen bei Wohnanlagen“ wie aus der Anlage ersichtlich.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

## **21. Antrag LHW, Anbringung von Photovoltaik-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden**

### **Sachverhalt:**

Unsere Umwelt befindet sich zunehmend im Wandel und in Anbetracht der bevorstehenden Klimakatastrophe bedarf es umgehend zahlreicher Maßnahmen zur Einleitung einer dringend benötigten Energiewende.

Auch Gemeinden können ihren Beitrag zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit leisten, indem sie in ihrem Hoheitsbereich moderne, ressourcenschonende und ökologische Maßnahmen setzen.

Bei der Präsentation des Gemeindepakets wurden vom Bund insgesamt 500 Mio. EUR für die Erhöhung der Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Energieträger in Aussicht gestellt.

Nicht zuletzt deshalb sollte die Stadt Wörgl umgehend die Machbarkeit von Photovoltaik-Anlagen bei allen städtischen Gebäuden überprüfen und diese dort, wo es technisch umsetzbar und ökonomisch sinnvoll ist, installieren.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Überprüfung aller öffentlichen Gebäude auf eine technisch umsetzbare Anbringung von Photovoltaik-Anlagen und die Errichtung dieser überall dort, wo es technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist.

### **Diskussion:**

Lt. dem Vorsitzenden ist die Überprüfung der öffentlichen Gebäude auf PV-Anlagentauglichkeit bereits im Gang. Er begrüßt diese Initiative und teilt mit, dass es auf einigen öffentlichen Gebäuden bereits PV-Anlagen gibt und weitere, wie z.B. auf dem Seniorenheimdach in Planung sind.

In Hinblick auf die Mehrausgaben an Stromkosten von € 224.000,00 für die städtischen Gebäude, begrüßt GR<sup>in</sup> Madersbacher diese Maßnahme sehr.

Wie auch GR<sup>in</sup> Kofler begrüßt auch GR Dander den Antrag. Seiner Ansicht nach dürfen die Errichtungskosten für die PV-Anlagen aber nicht außer Acht gelassen werden.

Dazu informiert GR<sup>in</sup> Kahn über die notwendige bauliche und statische Prüfung der Dächer. Für die Umsetzung der PV-Anlage „Seniorenheim“ sind neben der Installierung der Anlage auch bauliche Maßnahmen zu setzen. Daher sind Gesamtkosten in Höhe von ca. € 500.000,00 zu erwarten. Aus budgetärer Sicht ist lediglich eine schrittweise Umsetzung des Antrages möglich.

Vzbgm Ponholzer ortet große Kompetenz im Bereich der Projektumsetzung von Photovoltaik-Anlagen im Stadtbauamt. Seiner Meinung nach rechnen sich die Investitionskosten und werden sich in kürzester Zeit amortisiert.

StR Kovacevic geht nochmals auf den Beweggrund für die Antragstellung ein. Er möchte Wörgl als Vorbild sehen. Zu den Kosten hält er fest, dass es sehr gute Fördermöglichkeiten von verschiedensten Seiten gibt und die Investitionen sich rasch amortisieren. Er bittet, die Gemeinderatsmitglieder zu gegebener Zeit darüber zu informieren, welche öffentlichen Gebäude für eine PV-Anlage geeignet sind bzw. wo eine Projektumsetzung erfolgt.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die Überprüfung aller öffentlichen Gebäude auf eine technisch umsetzbare Anbringung von Photovoltaik-Anlagen und die Errichtung dieser überall dort, wo es technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist.**

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

## **22. Antrag zur Umsetzung eines Radwegkonzeptes für die Stadt Wörgl**

### **Sachverhalt:**

Im ganzheitlichen Verkehrskonzept für die Stadt Wörgl von der BVR Planungsgemeinschaft Schlosser/Rauch/Faix wurde eine Konzeption über ein Hauptradroutennetz und dessen schrittweise Realisierung ausgearbeitet (siehe beiliegender Auszug aus dem Konzept – Anlage 1-3). Hier wird zwischen einzelnen Typologien unterschieden:

- Radweg, kombinierter Geh- und Radweg
- Radfahrstreifen
- Mehrzweckstreifen
- Fahrradstraße
- Begegnungszone

Weitere empfohlene Maßnahmen sind:

- Beschilderung
- Überprüfung der Einbahnen
- Einrichtung eines „Radkümmerers“
- Radverkehrszählstellen
- Radabstellanlagen
- Aktionen zur Förderung des Radverkehrs

Dieses Konzept wurde nunmehr überarbeitet und vereinfacht, sodass in Wörgl in kurzer Zeit ein durchgängiges Radwegenetz umgesetzt werden kann. Dieser Vorschlag ist in Beilage 4 ersichtlich.

Die Kosten setzen sich zusammen aus baulichen Maßnahmen

- Verlängerung Radweg Madersbacher Weg von Spar-Zufahrt bis Mauer Sollerer ca. € 100.000 (2024)
- Verbreiterung des schmalen Fußweges im Bereich des neu geplanten Regionalbades ca. € 100.000 (2024 oder 2025)
- Errichtung eines Alltagsradwegs entlang der Brixentaler Straße von der Abfahrt Bodensiedlung bis zur Bahnunterführung Bruckhäusl ca. € 400.000 (2026...)

und diverser Bodenmarkierungen.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 150.000		N

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Stellungnahme FC (28.08.2023):**

1/612-002002 (Gemeindestraßen - Radwege):

Das Budget für 2023 ist bereits ausgeschöpft. Die Kosten für Folgejahre müssen in der Budgeterstellung berücksichtigt werden.

RR

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die schrittweise Umsetzung des vorgestellten Radwegkonzeptes.

**Diskussion:**

Seitens Verkehrsreferent Aufschnaiter wird festgehalten, es handle sich bei diesem Antrag um einen Grundsatzbeschluss, einem Bekenntnis zu den Radwegen in Wörgl. Er geht kurz auf den Sachverhalt ein. Die Umsetzung soll laufend über die kommenden Jahre erfolgen.

GR<sup>in</sup> Kahn informiert über die Zustimmung der Wörgler Grünen zu diesem Antrag. Sie geht kurz auf die zu erwartenden Kosten ein und ersucht im Budget 2024 die notwendigen Mittel einzuplanen.

Von GR Dander wird im Zuge seiner Wortmeldung über seine Beschäftigung mit Fördermöglichkeiten informiert. Er wirft die Frage auf, ob man sich vorstellen könnte, dass ganzheitliche Verkehrssystem nochmals intern zu überarbeiten und dieses als Konzept beim Verkehrsministerium einzureichen. Er ersieht es als zielführender um Fördermittel für ein Gesamtprojekt anzusuchen.

GR<sup>in</sup> Kahn kann dem Vorschlag von GR Dander nicht näher treten. Sie gibt zu bedenken, dass bereits mehrere Verkehrskonzepte erarbeitet und diese allesamt schubladisiert wurden. Eine neuerliche Planung bzw. Überarbeitung würde viel Zeit in Anspruch nehmen. In Hinblick darauf, dass im Herbst 2024 Nationalratswahlen sind, dürfe man nicht davon ausgehen, dass die von GR Dander angesprochenen Fördertöpfe dann noch gefüllt sind. Sie spricht sich für eine rasche und möglichst umfangreiche Projektumsetzung aus.

Vzbgm Ponholzer verweist auf die Möglichkeit nicht nur auf Landes- und Bundes- sondern auch auf EU-Ebene Förderungen zu beantragen. Er spricht sich dafür aus, so schnell wie möglich Projekte umzusetzen und hierfür Förderungen zu lukrieren. Parallel sollte aber gemeinsam, wie von GR Dander

vorgeschlagen, an einem ganzheitlichen Konzept gearbeitet werden und auch hierfür Förderungen beantragt werden.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die schrittweise Umsetzung des vorgestellten Radwegkonzeptes.  
ungeändert beschlossen Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

**23. Antrag Umkehr Einbahn Bahnhofstraße zwischen Kreuzung Fritz Atzl-Straße und Kreuzung Josef Steinbacher-Straße**

**Sachverhalt:**

Das verkehrstechnische Gutachten zur Begegnungszone sieht – wie das ursprüngliche verkehrstechnische Gutachten zur Fußgängerzone – vor, die Einbahnrichtung in der Bahnhofstraße zwischen der Fritz Atzl-Straße und der Josef Steinbacher-Straße umzukehren. Das bedeutet, dass der MIV (motorisierter Individualverkehr) zukünftig von der Fritz Atzl-Straße kommend nach Norden in die Begegnungszone und nach Süden Richtung Stadtamt fahren kann. Die Einbahn endet an der Kreuzung Josef Steinbacher-Straße. Dadurch kann man von Süden kommend über die Bahnhofstraße bis zur Josef Steinbacher-Straße fahren. Die Radfahrer können die Einbahnstraßen in beide Richtungen befahren.

Diese Maßnahme führt zu einer deutlichen Verkehrsentlastung in der Begegnungszone (von 2.470 KFZ/24h auf 1.300 KFZ/24h) wie auch in der Bahnhofstraße zwischen Atzl- und Steinbacher-Straße (von 3.870 KFZ/24h auf 1.000 KFZ/24h).

Die verkehrstechnische Beurteilung und die Plandarstellung sind in Anlage 1 und 2 ersichtlich.

Der Straßenabschnitt zwischen der Peter Stöckl- und der Josef Steinbacher-Straße ist auf Zweispurigkeit zu verbreitern. Dazu müssen die 4 Querparker in 2 Längsparker umgewandelt werden.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 15.000		

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Stellungnahme FC (28.08.2023):**

Für diesen Sachverhalt sind im Budgetjahr 2023 keine Mittel veranschlagt.  
RR

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Umkehr der Einbahnrichtung im mittleren Bereich der Bahnhofstraße zwischen Kreuzung Fritz Atzl-Straße und der Kreuzung Peter Stöckl-Straße und der Kreuzung Josef Steinbacher-Straße sowie ein Umdrehen der derzeitigen Einbahnstraße in der Fritz Atzl-Straße.

**Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Madersbacher berichtet über Verkehrsbehinderungen in der Fritz Atzl-Straße durch LKW-Anlieferungen beim GZW, Seniorenheim und der Fa. Spar. Hier sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, dies zu entflechten.

Der Vorsitzende bestätigt die Aussage von GR<sup>in</sup> Madersbacher und hält fest, der Verkehrsfluss in der Fritz Atzl-Straße müsse jedenfalls gegeben sein, daher ist die Ausweisung entsprechender Ladezeiten und einer Lade-/Haltezone sicher notwendig.

GR<sup>in</sup> Kahn begrüßt den Antrag, da dadurch mit weniger Verkehr in der Begegnungszone zu rechnen sei. Für die Wörgler Grünen stellt sich aber die Frage, weshalb die Umkehr der Einbahnstraße nur bis zur J. Steinbacher-Straße gilt und nicht bis zum Stadtplatz.

Auf die Frage von GR<sup>in</sup> Kahn, wie man dem Gefahrenpotential entgegenwirken wird, verweist der Vorsitzende auf die Straßenverlaufskurve, die Markierungen sowie die Beschilderungen. Zudem wird man im Vorfeld versuchen die Bevölkerung zu sensibilisieren. Weiters wird gerade zu Beginn der Straßenumkehr die Stadtpolizei vermehrt in diesem Bereich präsent sein.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die Umkehr der Einbahnrichtung im mittleren Bereich der Bahnhofstraße zwischen Kreuzung Fritz Atzl-Straße und der Kreuzung Peter Stöckl-Straße und der Kreuzung Josef Steinbacher-Straße sowie ein Umdrehen der derzeitigen Einbahnstraße in der Fritz Atzl-Straße.**

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

#### **24. Zusatzantrag zur Verordnung Begegnungszone, Halten und Parken verboten**

##### **Sachverhalt:**

Üblicherweise ist in Begegnungszonen das Parken verboten (ausgenommen an markierten Stellplätzen) und das Halten erlaubt. Bis zu 10 Minuten kann überall gehalten werden, vorausgesetzt man behindert oder gefährdet keine anderen Verkehrsteilnehmer.

Um das Problem des ungeordneten Haltens zu verhindern, soll in der Begegnungszone ein generelles „Halten und Parken verboten“ mit dem Hinweis „ausgenommen Halten auf gekennzeichneten Stellflächen“ verordnet werden. Dadurch kann man verhindern, dass entlang der Muldensteine, welche den Gehbereich vom Fahrbereich abtrennen, Blumentröge oder Poller aufgestellt werden müssen, wie es oft in anderen Begegnungszonen der Fall ist (Bsp. Kufstein, Wattens,...).

Die Stellplätze zum Halten werden entweder mit Hinweistafeln oder mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet.



**Kosten:** (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500		

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Stellungnahme FC (28.08.2023):**

1/640-400 (Einricht. u. Maßnahmen n.d. StVO - GWG):  
 Es stehen noch ausreichend budgetierte Mittel zur Verfügung.  
 RR

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, in der Begegnungszone in der Bahnhofstraße ein generelles „Halten und Parken verboten“ mit dem Hinweis „ausgenommen Halten auf gekennzeichneten Stellflächen“ zu verordnen.

**Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Harmanci erkundigt sich, wie viele gekennzeichnete Stellflächen es geben wird, dazu informiert der Vorsitzende über 2x 2 Haltebereiche hintereinander.

Das keine Parkplätze in der Begegnungszone ausgewiesen werden, wird von StR Kovacevic begrüßt. Er wird daher dem Antrag zustimmen.

Zur Abstimmung ist GR<sup>in</sup> Madersbacher im Sitzungszimmer nicht anwesend.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt, in der Begegnungszone in der Bahnhofstraße ein generelles „Halten und Parken verboten“ mit dem Hinweis „ausgenommen Halten auf gekennzeichneten Stellflächen“ zu verordnen.**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

**25. Antrag Halten und Parken verboten in der Michael Unterguggenberger-Straße**

**Sachverhalt:**

In der Michael Unterguggenberger-Straße wurde vor 3 Jahren im Zuge des Fernwärmeausbaus zwischen der Adolf Pichler-Straße und der Johann Federer-Straße eine Sickermulde zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Straße errichtet.

Diese Sickermulde wird vorwiegend vom Lehrpersonal des Pflichtschulzentrums als Parkplatz verwendet. Durch die ständige Befahrung ist es zu einer Verdichtung des Untergrundes gekommen, was wiederum zu großen Pfützen entlang der Straße führt.

Im Zuge des Stromanschlusses des Funparks wurde ein Teil der Sickermulde saniert. Um eine neuerliche Verdichtung des Bodens zu verhindern, soll zwischen der Adolf Pichler-Straße und der Johann Federer-Straße auf der Nordseite der Michael Unterguggenberger-Straße ein „Halten und Parken verboten“ verordnet werden.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 200		

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Stellungnahme FC (28.08.2023):**

1/640-400 (Einricht. u. Maßnahmen n.d. StVO - GWG):

Es stehen noch ausreichend budgetierte Mittel zur Verfügung.

RR

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, auf der Nordseite der Michael Unterguggenberger-Straße zwischen der Adolf Pichler-Straße und der Johann Federer-Straße ein „Halten und Parken verboten“ zu verordnen.

**Diskussion:**

GR-Ersatzmitglied Schneider bestätigt, dass dieser Bereich speziell vom Lehrpersonal als Parkplatz genutzt wurde. Er erkundigt sich nach Ersatzparkplätzen.

Lt dem Vorsitzenden sei man gerade dabei zu prüfen, ob als Übergangslösung Parkplätze in der naheliegenden M-Preis-Tiefgarage den eigenen Mitarbeiter\*innen im Schulbereich und den Lehrer\*innen zu Verfügung gestellt werden können. Grundsätzlich bestehe aber keine Verpflichtung der Parkplatzbereitstellung.

Zur Abstimmung sind die Gemeinderätinnen Kahn und Madersbacher im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt, auf der Nordseite der Michael Unterguggenberger-Straße zwischen der Adolf Pichler-Straße und der Johann Federer-Straße ein „Halten und Parken verboten“ zu verordnen.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**26. Antrag StR Kovacevic, geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen Ladestraße****Sachverhalt:**

Nachfolgender Antrag wurde im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 von StR Kovacevic selbstständig als Mandatar eingebracht:

**Selbstständiger Antrag an den Gemeinderat der Stadt Wörgl:**

Der Gemeinderat möge beschließen, technische und/oder bauliche Maßnahmen zur Reduktion der tatsächlichen Geschwindigkeit im Bereich der Ladestraße auszuarbeiten und umzusetzen.

**Begründung:**

Wie in vielen anderen Gebieten der Stadt Wörgl auch, kommt es in letzter Zeit besonders im Bereich der Ladestraße vermehrt zu Anrainerbeschwerden über regelmäßige und eklatante Geschwindigkeitsüberschreitungen. Trotz des hohen Aufkommens an querenden Fußgänger:innen und ausfahrenden Fahrzeugen, wird das geltende Tempolimit von 30 km/h selten eingehalten. Die ehemals kantigeren Bodenschwellen mussten abgerundet werden, alternative Mittel zur Eindämmung der Raserei wurden bisher nicht umgesetzt.

Die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer:innen einerseits und weniger Lärmbelästigung für die zahlreichen Anwohner:innen der Ladestraße andererseits – um diesen momentan unhaltbaren Zustand zu beheben, müssen bauliche oder technische Maßnahmen diskutiert und erarbeitet werden. Lösungsansätze könnten u.a. ein Radargerät oder auch bauliche Änderungen in Form von adäquaten Bodenschwellen oder Verkehrsinseln sein. Die Beratungen darüber möge der zuständige Ausschuss für Verkehr und Sicherheit gemeinsam mit den Expert:innen der städtischen Fachabteilung führen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Ausarbeitung und Umsetzung technischer und / oder baulicher Maßnahmen zur Reduktion der tatsächlichen Geschwindigkeit im Bereich der Ladestraße.

**Beschlussvorschlag bei Sitzung (07vesi060923):**

Der Gemeinderat beschließt die Ausarbeitung und Umsetzung technischer und / oder baulicher Maßnahmen zur Reduktion der tatsächlichen Geschwindigkeit im Bereich der Ladestraße. Die zeitliche Umsetzung soll gestaffelt erfolgen und nach den budgetären Möglichkeiten.

**Diskussion:**

Lt. Verkehrsreferent Aufschnaiter sind derzeit keine Straßenbaumaßnahmen in der Ladestraße vorgesehen. Durch die Aufbringung eines beidseitigen Radfahrstreifen ergibt sich eine Straßenverengung und dies sollte automatisch zu einer Verringerung der Geschwindigkeit führen. Zu den Geschwindigkeitsmessungen wurde bei der Stadtpolizei Rücksprache gehalten. Lt dieser gibt es keine gravierenden Geschwindigkeitsüberschreitungen, vielmehr hält sich der Großteil der Autofahrer an das vorgegebene Tempolimit.

Auf den Hinweis von GR Widschwenter, der Radarkasten wäre am Wochenende oftmals von großen Transportern zugeparkt, erklärt der Vorsitzende hier Abhilfe zu schaffen.

**Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt die Ausarbeitung und Umsetzung technischer und / oder baulicher Maßnahmen zur Reduktion der tatsächlichen Geschwindigkeit im Bereich der Ladestraße. Die zeitliche Umsetzung soll gestaffelt erfolgen und nach den budgetären Möglichkeiten.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

**27. Antrag Grüne, Tempolimit 30 km/h für Abschnitt Brixentaler Straße/Adolf Pichler-Straße bis Kreuzung Brixentaler Straße/B171****Sachverhalt:**

Nachfolgender Antrag wurde im Zuge der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 von den Wörgler Grünen eingebracht:

**Antrag:**

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl möge beschließen, dass im Abschnitt Abzweigung Brixentaler Straße/Adolf Pichler-Straße bis zur Kreuzung Brixentaler Straße/B 171 schnellstmöglich ein Tempolimit von 30 km/h eingeführt wird.

**Begründung:**

Dieser Straßenabschnitt dient für viele Kinder und Jugendliche als Schulweg zu dem in unmittelbarer Nähe befindlichen Pflichtschulzentrum. Durch diese recht einfach umsetzbare Maßnahme kann nachweislich mehr Sicherheit im Straßenverkehr für unsere jüngsten Fußgänger- und Radfahrer:innen gewährleistet werden.

Ein weiterer wichtiger Grund, der für die Reduktion des Tempolimits in diesem Abschnitt spricht, ist die Haltesituation von PKWs im Bereich der neuen Musikschule. Kinder, die mit teils schweren und sperrigen Musikinstrumenten zum Unterricht gebracht werden, finden dort aufgrund eines sehr beengten Platzverhältnisses im Haltebereich keine ausreichenden Sicherheitsabstände beim Verlassen der Fahrzeuge zur Fahrbahn hin vor. Deshalb kam es bereits zu sehr gefährlichen Situationen, die mit einer 30er-Beschränkung entschärft werden könnten.

Zudem befinden sich in diesem Abschnitt weitere hoch frequentierte Einrichtungen wie das Jugend- und Veranstaltungszentrum der Zone, das - sich derzeit im Umbau befindliche - Tagungshaus, Gastronomie mit Vereinsunterkünften, der Bauernmarkt usw., deren Besucher:innen sich nicht nur über eine erhöhte Verkehrssicherheit, sondern auch über weniger Lärm, Abgase und Feinstaub in diesem Bereich freuen würden.

**Beschlussvorschlag bei Sitzung (07vesi060923):**

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich der Brixentaler Straße von der Kreuzung Adolf Pichler-Straße bis zur Hauptkreuzung Salzburger Straße/Innsbrucker Straße ein Tempolimit von 30 km/h verordnen zu lassen.

**Keine Wortmeldung****Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich der Brixentaler Straße von der Kreuzung Adolf Pichler-Straße bis zur Hauptkreuzung Salzburger Straße/Innsbrucker Straße ein Tempolimit von 30 km/h verordnen zu lassen.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

## **28. Antrag Beschluss neuer Wohnungsvergaberichtlinien 2023**

### **Sachverhalt:**

In Zusammenarbeit mit dem Wohnungsausschuss wurden die beiliegenden Wohnungsvergaberichtlinien ausgearbeitet und sollen im Gemeinderat so beschlossen werden.

### **Anlagen:**

Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die beiliegenden Wohnungsvergaberichtlinien.

### **Diskussion:**

GR Altmann als zuständiger Referent betont die gute und konstruktive Zusammenarbeit aller Fraktionen bei der Ausarbeitung der Wohnungsrichtlinien und bedankt sich hierfür bei den Mitgliedern des Ausschusses sowie bei den zuständigen MitarbeiterInnen des Amtes. Die Richtlinien erachtet er als gerecht und transparent.

Für Vzbgm Ponholzer ist die Ausarbeitung dieser Richtlinien mustergültig, da sie im Sinne eines kollegialen Miteinanders, erfolgte.

Lt GR<sup>in</sup> Harmanci werden die Wörgler Grünen dem Antrag nicht zustimmen. Obwohl auch ihre Fraktion bei der Ausarbeitung mitgewirkt hat, wurden den Grünen wichtige Punkte nicht berücksichtigt. Massiv wird ihrerseits der § 9 – Sprechstunde kritisiert, da diese ihrer Ansicht nach jeglicher Freiwilligkeit entbehrt. Anstatt der Sprechstunde wäre es objektiver und anonymer im Wohnungsansuchen ein Feld zur Angabe von sozialen oder persönlichen Gründen aufzunehmen. Auch fehlt ihr in der Punktevergabe eine Berücksichtigung von Familien mit mehr als 2 Kindern. Sie sieht in dieser fehlenden Punkteberücksichtigung eine Diskriminierung von kinderreichen Familien.

Der Vorsitzende sieht das Angebot der Sprechstunde als sehr wertvoll. Österreichs Familien haben durchschnittlich 1,4 Kinder, somit trifft man mit der Punktevergabe genau den Zahn der Zeit und schafft die Möglichkeit, dass Familien mit 1 oder 2 Kindern eine größere Wohnung erhalten.

Von GR Lentsch werden die Wohnungsvergaberichtlinien befürwortet.

Im Angebot der Sprechstunde sieht GR Altmann gelebte Bürgernähe. Er begrüßt es, künftig gemeinsam mit einem Mitglied des Wohnungsausschusses als auch einem Mitarbeiter des Amtes diese abhalten zu können.

StR Kovacevic verweist auf die Gemeinderatssitzung im Juli 2022, in der die Wohnungsvergaberichtlinie zur Beschlussfassung vorgelegt wurde. Damals wurden die vorgelegten Richtlinien massiv von ihm kritisiert, da Punkte angeführt waren, die seiner Ansicht nach zum Teil diskriminierend und in der Praxis nicht umsetzbar waren. Der Wohnungsreferent und die Ausschussmitglieder haben erkannt, dass eine so wichtige Richtlinie einen soliden demokratischen Prozess braucht. Man hat sich für die Ausarbeitung Zeit genommen und alle politischen Fraktionen eingebunden. Er kann die vorliegende Richtlinie bedenkenlos mittragen. Da im Wohnungsausschuss auch der neue Erhebungsbogen besprochen wurde, stellt sich für ihn die Frage, ob dieser nicht gleich mit den Richtlinien mitbeschlossen werden sollte.

Da es sich beim Erhebungsbogen um ein Amtsdokument handelt, bedarf es lt. dem Vorsitzenden keine Beschlussfassung im Gemeinderat.

### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die beiliegenden Wohnungsvergaberichtlinien.**

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

**29. Antrag zur Änderung der Beförderungsbedingungen für die Benützung der Citybusse**

**Sachverhalt:**

Derzeit ist die Mitnahme von Fahrrädern für Erwachsene in den Citybussen nicht gestattet. Um dies zu ermöglichen und uns in diesem Punkt an den VVT anzugleichen, sollen die Beförderungsrichtlinien für die Benützung des Citybusses entsprechend geändert werden.

Der derzeit in den Beförderungsrichtlinien für die Benützung des Citybusses in Absatz XVI Ziffer 8 stehende Satz „Die Mitnahme von Fahrrädern für Erwachsene ist in allen Betriebsmitteln untersagt.“ wird folgendermaßen geändert:

*„Fahrräder werden auf Kraftfahrlinien unter der Voraussetzung, dass dies technisch möglich ist und ein ausreichendes Platzangebot vorhanden ist, grundsätzlich unentgeltlich befördert. Über die Aufnahmefähigkeit von Fahrrädern in den Bussen entscheidet der Fahrzeuglenker. Der Fahrgast ist für die gesicherte Befestigung des eigenen Fahrrades verantwortlich.“*

Ergänzung Telefonat mit Firma Lüftner 27.11.2023: Die Riemen zur Fahrradsicherung können nachgerüstet werden und die Kosten würden sich grob geschätzt auf € 1.200,00 belaufen.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
1.200,00	0	-

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dass der Satz von Absatz XVI Ziffer 8 von „Die Mitnahme von Fahrrädern für Erwachsene ist in allen Betriebsmitteln untersagt.“ auf „Fahrräder werden auf Kraftfahrlinien unter der Voraussetzung, dass dies technisch möglich ist und ein ausreichendes Platzangebot vorhanden ist, grundsätzlich unentgeltlich befördert. Über die Aufnahmefähigkeit von Fahrrädern in den Bussen entscheidet der Fahrzeuglenker. Der Fahrgast ist für die gesicherte Befestigung des eigenen Fahrrades verantwortlich.“ geändert wird.

**Diskussion:**

Lt. GR<sup>in</sup> Kahn ist dieser Antrag aus einem Bürgerbeteiligungsprozess der Pro-Byke-Gruppe hervorgegangen. Es wurden Gespräche mit der Fa. Lüftner geführt, ob eine Mitnahme grundsätzlich möglich wäre. Sollte ein Bus zu voll sein, können die Fahrer\*innen der City-Busse entscheiden, ob die Radmitnahme gestattet wird. Diese Regelung ist an die Beförderungsrichtlinien des VVTs angelehnt.

GR Dander verweist auf die Beförderungsrichtlinien des VVT, in der Fahrräder nur mitgenommen werden dürfen, wenn hierfür ein Platz ausgewiesen ist. Dieser ausgewiesene Platz darf allerdings vorrangig von Personen mit Kinderwägen und Rollstuhlfahrer\*innen benützt werden. Dieser Passus fehlt im neu zu beschließenden Absatz der Beförderungsrichtlinien für die Citybusse. Wenn Bezug auf die Beförderungsrichtlinien des VVTs genommen wird, sollten diese auch gänzlich übernehmen werden. Zudem geht er auf die Richtlinie des VCO bzgl. der Sicherung von Fahrrädern in den Bussen ein und verweist auch hier auf die fehlenden Vorkehrungen in den Citybussen.

Seitens GR Dander wird der Antrag gestellt, den vorliegenden Antrag zur neuerlichen Bearbeitung an den Ausschuss zurückzuweisen.

Da sich GR<sup>in</sup> Kahn mit der Zurückstellung und neuerlichen Behandlung in ihrem Ausschuss einverstanden zeigt, lässt der Vorsitzende über die Zurückweisung des Antrages abstimmen.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt den Antrag an den Ausschuss für Innovation zur neuerlichen Beratung zurückzuweisen.**

**zurückgestellt**

**Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

### **30. Antrag FWL zur Unterstützung beim Kauf von Kinderfahrrädern**

**Sachverhalt:**

Es ist unser Ziel Wörgl verkehrsberuhigter zu gestalten und den CO<sub>2</sub> Ausstoß zu verringern.

Da dies am besten funktioniert, wenn man bereits Kinder und Jugendliche dabei unterstützt und fördert, möge der Gemeinderat wie folgt beschließen:

Kinder und Jugendliche zwischen 3 -12 Jahre werden von der Stadtgemeinde Wörgl mit einer Unterstützung von € 75,00 Wörgl Gutscheinen bei Kauf eines neuen Fahrrades (bei Vorlage eines Kaufbeleges) unterstützt. Diese Förderung kann nur einmalig pro Kind eingefordert werden.

Abgewickelt wird dies über das Bürgerbüro mit Hilfe eines Antrages.

**Diskussion:**

Im Zuge einer kurzen Debatte zieht GR Lentsch als Antragsteller im Namen seiner Fraktion den Antrag zurück. Da grundsätzlich die Intention des Antrages von allen Fraktionen befürwortet wird, wird die FWL den Antrag überarbeiten und zu gegebener Zeit neu einbringen.

**Antrag zurückgezogen**

### **31. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

#### **31.1. Rückfrage GR Madersbacher zu TOP 11.)**

**Diskussion:**

Auf die Rückfrage von GR<sup>in</sup> Madersbacher bzgl. der Kommunalsteuervereinbarung, teilt der Vorsitzende mit, dass es sich hierbei um eine zivilrechtliche Vereinbarung handelt und unabhängig zur Flächenwidmung zu sehen ist.

**zur Kenntnis genommen**

#### **31.2. Antrag WFW, Anbringung einer Radarüberwachung (Radarkasten) am Peter Mitterhof-Weg**

**Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer bringt im Namen seiner Fraktion den Antrag auf Anbringung einer Radarüberwachung (Radarkasten) am Peter Mitterhofer-Weg ein.

Der Antrag wird zur Bearbeitung dem Ausschuss für Verkehr zu gewiesen.

In diesem Zusammenhang wird von GR Werlberger angemerkt, dass oftmals eine aufgestellte Geschwindigkeitsanzeigetafel die Autofahrer ihr Tempo reduzieren lässt.

**zur Kenntnis genommen**

### **31.3. Antrag Grüne auf Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ab dem ersten Tag der HW-Anmeldung in Wörgl**

#### **Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Harmanci bringt im Namen ihrer Fraktion den Antrag auf Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe an AntragstellerInnen die vor dem Umzug BezugsnehmerInnen dieser Beihilfe in einer Tiroler Gemeindefractions, ab dem ersten Tag der Hauptwohnsitzanmeldung in Wörgl.

Der Antrag wird zur Bearbeitung dem Ausschuss für Wohnen zu gewiesen.

**zur Kenntnis genommen**

### **31.4. Anfrage GR Kahn zu Gemeindebeitrag für Gemnova, Verkehrszeichen und öffentliches WC**

#### **Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Kahn stellt an den Bürgermeister zu folgenden Themen eine Anfrage.

#### **GemNova**

Sie bezieht sich auf die Vollversammlung des Tiroler Gemeindeverbandes an der alle BürgermeisterInnen teilgenommen haben und wie aus den Medien zu erfahren war, mehr als 89 % der BürgermeisterInnen für die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages sich ausgesprochen hätten. Für die Wörgler Grünen stellt sich die Frage, ob aus rechtlicher Sicht ein/e BürgermeisterIn dies – ohne Gemeinderatsbeschluss – entscheiden kann.

Zudem ersucht sie um Auskunft, ob auf die Gemeinden aufgrund der horrenden Schulden der GemNova Haftungsfragen zukommen können.

#### **Anbringung von Verkehrszeichen**

Zum Teil sind Verkehrszeichen sehr hoch angebracht und dadurch leicht zu übersehen. Besteht hier die Möglichkeit einer Adaptierung?

#### **Öffentliches WC**

Da der Bedarf gegeben ist und bereits 2019 ein Antrag der Wörgler Grünen bzgl. eines öffentlichen WCs gestellt wurde, wird um Auskunft dazu ersucht.

Zur **GemNova** hält der Vorsitzende fest, dass es dazu im Vorfeld der Vollversammlung eine Sitzung des Planungsverbandes 29 Wörgl und Umgebung gegeben habe und die BürgermeisterInnen in dieser Sitzung sich für den Fortbestand des Gemeindeverbandes ausgesprochen haben. Die Beschlussfassung zur Erhöhung des Mitgliedsbeitrages lag im Kompetenzbereich des Stadtrates und erfolgte dort.

Bzgl. der **Beschilderung** ist man laufend dabei Werbeschilder, die ohne Genehmigung angebracht wurden zu entfernen. Auch erfolgt derzeit eine Evaluierung der Verkehrsschilder.

Hinsichtlich der Anfrage zum **öffentlichen WC** informiert Vzbgm Kaya über die Errichtung einer WC-Anlage im Bereich des Spielplatzes in der R. Hagleitner-Straße. Weiters ist eine WC-Anlage beim Spielplatz in der Sepp Gangl-Straße in Planung.

Lt. dem Vorsitzenden sind weitere öffentliche WC's in Planung. Er gibt die notwendigen baulichen Voraussetzungen sowie die hierfür geeigneten Standorte zu bedenken.

**zur Kenntnis genommen**

### **31.5. Anfrage Vzbgm Ponholzer zu Projekt ungarische Pflegekräfte im Seniorenheim Wörgl**

#### **Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer erkundigt sich nach dem Projekt der ungarischen Pflegekräfte im Seniorenheim.

Dazu informiert der Vorsitzende, dass dieses Projekt vom Heimleiter initiiert wurde und es schon gelungen sei, neue diplomierte Pflegekräfte aus Ungarn zu gewinnen. Die Anerkennung der Ausbildung dieser Pflegekräfte erfolgt mittels Nostrifizierung durch das Bundesministerium für Gesundheit. Im Zusammenhang mit der Anwerbung von Pflegekräften verweist der Vorsitzende auch auf die, an das BKH Kufstein angeschlossene Pflegeschule.

Seitens Vzbgm Ponholzer wird nachstehende Anfrage verlesen:

*Da Herr Bürgermeister bereits mehrmals von einem ungarischen Projekt (ungarische Pflegekräfte) im Seniorenheim Wörgl gesprochen hat, würden auch wir gerne wissen worum es dabei geht. Wir ersuchen um Erläuterung, warum die Notwendigkeit bestand bzw. besteht aus Ungarn Pflegekräfte zu holen, wenn uns doch seitens des Bürgermeisters immer wieder erklärt wurde, dass in unserer Stadt keinerlei Personalnotstand herrscht und sich laufend genügend Arbeitskräfte für unsere städtischen Betriebe und Betriebseinheiten bewerben.*

Weitere konkrete Fragen dazu:

1. *Wie und wo bzw. durch wen erfolgte die Nostrifizierung dieser Pflegekräfte?*
2. *Stimmt es, dass diese ungarischen Pflegekräfte kostenlos im Seniorenheim Wörgl wohnen dürfen bzw. durften?*
3. *Stimmt es, dass diese ungarischen Pflegekräfte kostenlos im Seniorenheim Wörgl verköstigt wurden?*
4. *Stimmt es, dass diese ungarischen Pflegekräfte von der Stadt bezahlte Deutschkurse besuchen durften? Falls JA, wurden diese Deutschkurse während der Dienstzeit absolviert?*
5. *Wurden diese Extraleistungen mittels Sachbezug oder anderweitig abgerechnet?*
6. *Wie wurden bzw. werden diese ungarischen Pflegekräfte rekrutiert. Beahlt die Stadt dafür onboarding- oder offboarding- fees oder sonstige Provisionen, Vermittlungsgebühren, Spesensätze, o. Ä. an Dritte?*
7. *Wie lange soll dieses ungarische Projekt fortgeführt werden?*
8. *Welche Kosten entstehen aus diesem Projekt insgesamt?*

Aufgrund der umfangreichen Fragestellung wird dem Vorsitzenden vom Stadtamtsdirektor die schriftliche Beantwortung durch Heimleiter Heigenhauser, als Initiator und Hauptverantwortlichen des Projektes, empfohlen.

**zur Kenntnis genommen**

### **31.6. Anfrage GR Madersbacher, Streichung einer Wörgler Künstlerin von der Homepage "Heimat Wörgl"**

#### **Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Madersbacher bittet um Auskunft zur Löschung einer Wörgler Künstlerin auf der Homepage „Heimat Wörgl“. Da dem Bürgermeister dazu nichts bekannt ist, ersucht er um eine schriftliche Anfrage an das Amt.

**zur Kenntnis genommen**

**31.7. Antrag WFW auf Errichtung von Gassisackerl-Ständern samt Informationstafel über die bestehende Leinenpflicht am Fischerfeld inkl. Stadtpark**

**Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Kofler bringt im Namen ihrer Fraktion den Antrag auf Errichtung von Gassisackerl-Ständer samt Informationstafel über die bestehende Leinenpflicht im Fischerfeld inkl. Stadtpark ein.

Der Antrag wird zur Bearbeitung dem Stadtbauamt zu gewiesen.

**zur Kenntnis genommen**

**31.8. Antrag WFW auf Prüfung über Nachnutzung und Aussetzung jeglicher Aktivitäten zur Veräußerung, Verpachtung oder sonstiger Verwertung des Wave Areal**

**Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Kofler bringt in Namen ihrer Fraktion den Antrag auf Prüfung über Nachnutzung und Aussetzung jeglicher Aktivitäten zur Veräußerung, Verpachtung oder sonstigen Verwertung des „Wave-Areal“ ein.

**zur Kenntnis genommen**

**31.9. Anfrage GR Kofler zu Umzäunung Fischerfeld**

**Diskussion:**

GR<sup>in</sup> Kofler erkundigt sich, ob eine Umzäunung des Fischerfelds geplant sei. Dies wird vom Vorsitzenden bestätigt.

**zur Kenntnis genommen**

**31.10. Anfrage GR Kofler zu Bebauung Südtiroler Siedlung**

**Diskussion:**

Auf die Anfrage von GR<sup>in</sup> Kofler zum Projektstand „Südtiroler Siedlung“ berichtet der Vorsitzende über den ergangenen Baubescheid. Der Spatenstich erfolgt längstens bis Ende des Jahres.

**zur Kenntnis genommen**

**31.11. Anfrage GR Kofler zu Stadtratsprotokollen im Session**

**Diskussion:**

Zur Anfrage bzgl. des E-Mails an die Mitglieder des Gemeinderates in der Angelegenheit Einsichtnahme Stadtratsprotokolle im Session für Mandatare und der einhergehenden Feststellung von GR<sup>in</sup> Kofler, dass auch vorher die Protokolle und Anträge zu den Stadtratssitzungen nicht einsehbar waren, erfolgt lt. Vorsitzenden eine schriftliche Stellungnahme.

**zur Kenntnis genommen**

**31.12. Anfrage Vzbgm Ponholzer, Personal****Diskussion:**

Vzbgm Ponholzer bedankt sich bei GR<sup>in</sup> Kahn für die von ihr geleistete Arbeit als Personalreferentin. Er bezieht sich auf den Entlassungsbeschluss der Zentralpersonalvertreterin und erkundigt sich, ob die notwendige Abstimmung der Personalvertretung stattgefunden hat und wenn, ja, mit welchem Ergebnis.

Der Stadtamtsdirektor betont, es sei zu keinem Zeitpunkt aus Datenschutzgründen genannt worden, um welche Mitarbeiterin es sich handelt. Er verweist hier auf ein laufendes Verfahren und auf die Zuständigkeit des Stadtrates. Fragen zu Personalangelegenheiten sind in einer nichtöffentlichen Sitzung zu besprechen, daher werden keine Fragen zu diesem Thema im Gemeinderat beantwortet.

**zur Kenntnis genommen**

**31.13. Anfrage StR Kovacevic, Strompreis****Diskussion:**

StR Kovacevic bezieht sich auf einen Beitrag in der AK Zeitung, in der verschiedene Tiroler Energieversorger aufgelistet sind. Im letzten Jahr waren die Stadtwerke Wörgl mit ihrem Strompreis im Mittelfeld. Jetzt sind die Stadtwerke Wörgl auf Platz 27 von 31 Unternehmen gereiht. Von Wörgler Unternehmen habe er gehört, dass sie ein Angebot mit einem deutlich reduzierten Kilowattstunden-Preis erhalten haben. Dies erachtet er als sehr positiv und würde der sinkenden Strompreisentwicklung Rechenschaft tragen. Für ihn stellt sich nun die Frage, ob auch eine Strompreissenkung für den „Normalkunden“ angedacht sei. Wenn ja, ab wann und in welcher Höhe.

Der Vorsitzende informiert in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wörgl GmbH über die geplante Strompreisreduzierung noch in diesem Jahr. In Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit wird man die Entwicklung am Strommarkt genau beobachten.

**zur Kenntnis genommen**

**31.14. Anfrage StR Kovacevic, Agenda 2030 Nachhaltigkeitsziele der Stadtgemeinde Wörgl****Diskussion:**

StR Kovacevic bezieht sich auf die in der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2021 beschlossenen 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 für Wörgl und erkundigt sich nach dem Projektstand.

Lt. dem Vorsitzenden erfolgt eine schriftliche Beantwortung der Anfrage.

**zur Kenntnis genommen**

**31.15. Anfrage Vzbgm Ponholzer, Jahresabschluss Stadtwerke****Diskussion:**

Auf die Anfrage von Vzbgm Ponholzer, ob der Jahresabschluss der Stadtwerke Wörgl GmbH erstellt sei, bestätigt StADir. Mag. Ostermann-Binder das Vorliegen des Jahresabschlusses. Alle Bilanzen der städtischen Betriebe werden gesammelt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Auf Nachfrage von Vzbgm Ponholzer, ob die Bilanzen oder die Jahresabschlüsse zur Verfügung gestellt werden, verweist der Stadtamtsdirektor auf die im Gesetz vorgesehene Bereitstellungspflicht.

**zur Kenntnis genommen**

**31.16. Stellungnahme GR Widschwenter, Distanzierung des Kinderhaus Miteinander bzgl. Artikel in Kronenzeit****Diskussion:**

GR Widschwenter informiert über die Distanzierung des Kinderhaus Miteinander zum Beitrag in der Kronen Zeitung unter dem Titel „Hilferufe der privaten Kinderbetreuungseinrichtungen“. Im Namen des Vereins verliest er nachstehende Stellungnahme.

*Sehr geehrte Frau Greiderer,*

*in Ihrem Artikel "Hilferuf: Es geht um Wörgls Kinder" entnehme ich mehrere sachliche Fehler, die ich hiermit klarstellen möchte. Es ist notwendig, diese Unrichtigkeiten zu berichtigen, da sie irreführend sind und falsche Vorstellungen über unseren Verein Kinderhaus Miteinander erwecken.*

*Erstens ist das Kinderhaus Miteinander am Zauberwinklweg 9 ein unabhängiger Verein und hat keinerlei Verbindung zu anderen privaten Einrichtungen. Zweitens möchten wir unmissverständlich betonen, dass das Kinderhaus Miteinander keinerlei Beziehung zu Frau Renate Höger vom Montessori Haus Wörgl hat. Es ist äußerst ärgerlich, dass dies in Ihrem Artikel falsch dargestellt wurde. Wir haben keinerlei Zustimmung zur Verwendung unseres Namens gegeben.*

*Ich fordere hiermit eine unverzügliche Richtigstellung dieser Fehlinformationen in Ihrem Artikel. Die Verbreitung von ungenauen Informationen schadet unserem Ruf und der Klarheit der Berichterstattung in unserer Gemeinde. Wir erwarten eine umgehende Korrektur.*

**zur Kenntnis genommen**

**31.17. Anfrage GR-Ersatzmitglied Schneider, Vermietung von Lagerfläche****Diskussion:**

GR-Ersatzmitglied Schneider informiert über die Anfrage eines Unternehmers hinsichtlich der Anmietung von Lagerflächen. Der Vorsitzende ersucht um Weiterleitung der Anfrage an das Stadtbauamt.

**zur Kenntnis genommen**

Ende der Sitzung: 21:50 Uhr

Unterschrift Vorsitzender: